

NZA

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

Zweiwochenschrift für die betriebliche Praxis

In Zusammenarbeit mit der
Neuen Juristischen Wochenschrift

herausgegeben von
Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer
Dr. Susanne Clemenz
Prof. Dr. Johannes Peter Francken
Inken Gallner
Edith Gräfl
Prof. Dr. Matthias Jacobs
Dr. Thomas Klebe
Prof. Dr. Eckhard Kreßel
Prof. Dr. Mark Lembke
Maria Britta Loskamp
Prof. Dr. Stefan Lunk
Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis
Prof. Dr. Reinhard Richardi
Ingrid Schmidt
Prof. Dr. Klaus Schmidt
Prof. Dr. Jens Schubert
Prof. Dr. Achim Schunder

www.nza.de

Mit Blick ins Steuerrecht



C.H. BECK

9/2022

10. Mai 2022

39. Jahrgang S. 593–664

Aus dem Inhalt

S. Rittweger

**Aktuelle anwaltliche Haftungsrisiken im Fremd-
und Drittpersonaleinsatz**

593

H. Hanau/M. Herrmann

**Die Abschaffung der Viertelstellen nach dem
Wissenschaftszeitvertragsgesetz durch das BAG**

597

V. Matthießen

**Die Rechtsprechung zum Arbeitsrecht der
betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2021**

603

Y. Beden

**§ 20 a IfSG: Konsequenzen eines Tätigkeits- oder
Beschäftigungsverbots für Arbeitnehmeransprüche**

611

S. Nägele

Beginn der Schwangerschaft nach § 17 I Nr. 1 MuSchG

615

BAG

Arbeitnehmerstatus eines (freien) Sportfotografen

623

BAG

Urlaubsberechnung bei Kurzarbeit null I, II

629, 634

BAG

**Benachteiligung wegen Schwerbehinderung –
Verstoß gegen Förderpflichten und Entschädigung**

638

BAG

**Beginn der Verjährung bei Wettbewerbsverstoß –
Stufenklage**

655



4550202209

Schriftleitung: Prof. Dr. Achim Schünder, Dr. Jochen Wallisch und Martin Wildschütz,
Beethovenstr. 7 b, 60325 Frankfurt a.M.

NZA Editorial

Mark Lembke

„Soll = Muss“ – die neue Formel bei Massenentlassungsanzeigen?

III

NZA aktuell

Wichtige neue Entscheidungen

VI

Informationen

VIII

Impressum

XXII

Aufsätze und Berichte

Stephan Rittweger

Aktuelle anwaltliche Haftungsrisiken im Fremd- und Drittpersonaleinsatz

593

Hans Hanau / Moritz Herrmann

Die Abschaffung der Viertelstellen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz durch das BAG

597

Volker Matthießen

Die Rechtsprechung zum Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2021

603

Yannik Beden

§ 20 a IfSG: Konsequenzen eines Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbots für Arbeitnehmeransprüche

611

Kommentar

Stefan Nägele

Beginn der Schwangerschaft nach § 17 I Nr. 1 MuSchG

615

Blick ins Steuerrecht

Jens Intemann

Abschreibungszeitraum für Computerhardware und Software

618

Ermäßigte Besteuerung von Überstundenvergütungen

618

Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft

618

Veräußerung von Kryptowährungen

618

Außenprüfung bei Steuerabzug nach § 50 a EStG

618



Rechtsprechung

Arbeitsvertragsrecht

EuGH	07. 04. 2022 – C-236/20	Höchstbefristungsdauer und Ahndung missbräuchlicher Verlängerungen	619
BAG	30. 11. 2021 – 9 AZR 145/21	Arbeitnehmerstatus eines (freien) Sportfotografen	623
BAG	30. 11. 2021 – 9 AZR 225/21	Urlaubsberechnung bei Kurzarbeit null I	629
BAG	30. 11. 2021 – 9 AZR 234/21	Urlaubsberechnung bei Kurzarbeit null II	634
BAG	25. 11. 2021 – 8 AZR 313/20	Benachteiligung wegen Schwerbehinderung – Verstoß gegen Förderpflichten und Entschädigung	638
ArbG Düsseldorf	18. 02. 2022 – 11 Ca 5388/21	Fristlose Kündigung wegen Vorlage eines gefälschten Impfausweises (Ls.)	643

Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht

BAG	25. 01. 2022 – 9 AZR 230/21	Gewährung von Urlaub im Zusammenhang mit Altersfreizeit	643
BAG	09. 11. 2021 – 1 AZR 278/20	Auslegung eines Sozialplans – Begriff des Personalabbaus und betriebsbezogenes Verständnis	646
BAG	25. 01. 2022 – 3 AZR 357/21	Gesamtversorgung bei der bAV – Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung und versorgungsleistungsfähiges Monatseinkommen	649

Verfahrensrecht

BAG	09. 02. 2022 – 5 AZR 347/21	Klageerweiterung hinsichtlich Annahmeverzugsvergütung in der Berufungsinstanz – Entscheidung über nicht protokollierte Anträge	653
BAG	25. 11. 2021 – 8 AZR 226/20	Beginn der Verjährung bei Wettbewerbsverstoß – Stufenklage	655

Vergaberecht

Zeitschrift für

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

D3-Z146

Speyere Vergaberightslage 2021

in Zusammenarbeit mit der Deutschen
Gesellschaft für Baurecht e.V.
in Verbindung mit der AG Vergaberecht
im Deutschen Anwaltverein

HERAUSGEBER

Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow, Speyer

FACHBEIRAT

Univ.-Prof. Dr. Martin Burgi, München

Jochem Gröning, Berlin

Dr. Matthias Krist, Koblenz

Dr. Christine Maimann, Düsseldorf

Malte Müller-Wrade, Berlin

Dr. Annette Mutschler-Siebert, Berlin

Dr. Olaf Otting, Hanau

Dr. Norbert Reuber, Köln

Dr. Stefanie Roloff, Karlsruhe

Prof. Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow, Speyer

INHALT:

Aufsätze

Siegel Das Haushaltsvergaberecht: Vergaberecht oder doch Haushaltsrecht? • S. 283

Antweiler Wann Grundstücksgeschäfte dem Vergaberecht unterliegen – Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Wiener Wohnen“ • S. 293

Steck Aktuelle Entwicklungen und ungeklärte Fragen zum vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren • S. 300

Püstow Der „Factor Mensch“ als Wertungskriterium • S. 311

Klein Zusammen oder getrennt? Die Auftragswertberechnung bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen • S. 327

Mager Angebots- und Zuschlagslimitierung im Spannungsfeld des Transparenzgrundsatzes, • S. 331

Kreutzer IT-Beschaffungen im Schnittfeld zwischen Fördermittel- & Vergaberecht • S. 338

Wenzel Aktuelle Entscheidungen zur ausschreibungsfreien öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit • S. 345



Heft 2a
Mai 2022
Seiten 283–352
22. Jahrgang
Art.-Nr. 23888207

2a

Werner Verlag



INHALT 2a · 2022

Speyerer Vergaberechtstage 2021

Editorial	I
Impressum	V

Aufsätze

Das Haushaltsvergaberecht: Vergaberecht oder doch Haushaltsrecht? Thorsten Siegel	283	Zusammen oder getrennt? Die Auftragswertberechnung bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen Quirin Klein	327
Wann Grundstücksgeschäfte dem Vergaberecht unterliegen – Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Wiener Wohnen“ Clemens Antweiler	293	Angebots- und Zuschlagslimitierung im Spannungsfeld des Transparenzgrundsatzes, Stefan Mager	331
Aktuelle Entwicklungen und ungeklärte Fragen zum vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren Matthias Steck	300	IT-Beschaffungen im Schnittfeld zwischen Fördermittel- & Vergaberecht Mario Kreuzer	338
Der „Faktor Mensch“ als Wertungskriterium Moritz Püstow	311	Aktuelle Entscheidungen zur ausschreibungsfreien öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit Michael Wenzel	345

Vergaberecht

Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht

in Zusammenarbeit mit der Deutschen
Gesellschaft für Baurecht e.V.

in Verbindung mit der AG Vergaberecht
im Deutschen Anwaltverein

HERAUSGEBER

Bernhard Stolz, München
Loni Goldbrunner, München

FACHBEIRAT

Univ.-Prof. Dr. Martin Burgl, München
Jochem Gröning, Berlin
Dr. Matthias Krist, Koblenz
Dr. Christine Maimann, Düsseldorf
Malte Müller-Wrede, Berlin
Dr. Annette Mutschler-Siebert, Berlin
Dr. Olaf Otting, Hanau
Dr. Norbert Reuber, Köln
Dr. Stefanie Roloff, Karlsruhe
Prof. Dr. Mark von Wietersheim, Berlin
Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow, Speyer

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

AUS DEM INHALT

Aufsätze

Blomeyer/Zimmer
Hinweise zum Archi

Baudis Zum Konze

Roth Was weiß das Recht vom Markt? Die neue Definition des
Marktpreises in der Preisverordnung VO PR 30/53 • S. 372

Rechtsprechung

BGH, 07.09.2021 Konzessionsvergabe; Gasversorgung; Bieterinforma-
tion; Begründungspflicht; Geheimhaltungsinteressen; Verwirkung
• S. 382

EuG, 01.12.2021 Vergabeverfahren der EU-Kommission; ungewöhn-
lich niedriges Angebot; Aufklärungspflicht; Bieterinformation • S. 390

Vergabekammer des Bundes, 15.11.2021 Ungewöhnlich niedrige
Angebote; Aufgreifschwelle; Auseinandersetzung mit den Antworten;
zufriedenstellende Erklärungen; Plausibilität • S. 401

BayObLG, 20.01.2022 Dringlichkeitsvergabe; Beteiligung mehrerer
Bieter; fehlerhafte Auswahlentscheidung; Unwirksamkeit des Vertrages
• S. 411

OLG Frankfurt, 23.12.2021 Referenz; Vergleichbarkeit; Auslegung;
Verbindung zum Auftragsgegenstand; angemessenes Verhältnis
• S. 426

OLG Frankfurt, 25.11.2021 fehlende Unterlagen; unklare Angaben;
Nachforderung; Ermessen; Nachunternehmer; Ersetzung • S. 438

OLG Frankfurt, 24.11.2021 Bauleistungen; kaufmännisches
Nebenangebot; Einheitspreisvertrag; Pauschalpreisangebot • S. 463

OLG Frankfurt, 10.08.2021 Realisierungswettbewerb; Vergabe-
rechtsschutz; Schwellenwert; Auswahlkriterien; Setzen vorausgewähl-
ter Bewerber • S. 473

D3-Z146

Werte · Online-Module · Lösungen

Werner
Baurecht

wolterskluwer-online.de/baurecht

Heft 3
Mai 2022
Seiten 353-480
22. Jahrgang
Art.-Nr. 23888203

3

Werner Verlag

INHALT 3 · 2022

Editorial I
Impressum V

Aufsätze

Nachprüfen erlaubt, Setzen erlaubt –
Hinweise zum Architektenwettbewerb
Fabian Blomeyer/Eric Zimmermann 353

Zum Konzernprivileg im Kartellvergaberecht
Ricarda Baudis 360

Was weiß das Recht vom Markt? Die neue
Definition des Marktpreises in der Preis-
verordnung VO PR 30/53
Frank Roth 372

Rechtsprechung

BGH, Ur. v. 07.09.2021 – EnZR 29/20 – „Gasnetz Rösraht“
Konzessionsvergabe; Wegenutzungsrecht;
Gasversorgung; diskriminierungsfreier Wett-
bewerb; Transparenzgebot; Bieterinforma-
tion; Begründungspflicht; Geheimhaltungs-
interessen; Verwirkung 382

Anmerkung: Below/Könsgen 386

EuG, Ur. v. 01.12.2021 – T-546/20 – „IT-Plattformen“
Vergabeverfahren der EU-Kommission;
Haushaltsordnung; Klage auf Nichtigkeits-
erklärung; ungewöhnlich niedriges Angebot;
Prüfungspflicht; Aufklärungspflicht; Bieter-
information; Begründung; Rechtsschutz 390

Anmerkung: Trautner 399

Vergabekammer des Bundes, Beschl. v.
15.11.2021 – VK 1–112/21 – „Gefährliche Abfälle“
Ungewöhnlich niedrige Angebote; Aufgreif-
schwelle; Aufklärung; Auseinandersetzung
mit den Antworten; zufriedenstellende Er-
klärungen; Plausibilität; ordnungsgemäße Rüge 401

Anmerkung: Lange 410

BayObLG, Beschl. v. 20.01.2022 – Verg 7/21 – „Schnelltests“
Dringlichkeitsvergabe; Verhandlungsver-
fahren ohne Bekanntmachung; Beteiligung
mehrerer Bieter; fehlerhafte Auswahlent-
scheidung; Unwirksamkeit des Vertrages;
Feststellung der Rechtsverletzung; Antrags-
befugnis 411

Anmerkung: Conrad 424

OLG Frankfurt, Beschl. v. 23.12.2021 – 11 Verg 6/21
– „Videokonferenzsystem“
Eignungsprüfung; Eignungskriterien; Refe-
renz; Vergleichbarkeit; Auslegung; Verbin-
dung zum Auftragsgegenstand; angemesse-
nes Verhältnis; Rüge; präventive Rügeoblie-
genheit 426

Anmerkung: Schwarz 436

OLG Frankfurt, Beschl. v. 25.11.2021 – 11 Verg 2/21
– „Brandsimulationsanlage“
Eignung; erneute Prüfung; fehlende Unterla-
gen; unklare Angaben; Nachunternehmerer-
klärung; Nachforderung; Ermessen; erstma-
liges Anfordern vorbehaltener Erklärungen;
Nachunternehmer; Ersetzung; Änderung der
Vergabeunterlagen; Aufklärung 438

Anmerkung: Lindemann 450

BayObLG, Beschl. v. 09.11.2021 – Verg 5/21 –
„Notfallsanitäter“
Rettungsdienstleistungen; Eignung; Be-
scheinigung; Tatbestandswirkung; Referen-
zen; Vergleichbarkeit; Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung; rechtliches Gehör;
Beschwerdebegründung; Beschwerdefrist;
Zeitpunkt der Zustellung; Empfangsbekannt-
nis; Feststellungsantrag; Vorlagepflicht 452

OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.11.2021 – 11 Verg 4/21

– „Kanalneubau“

Bauleistungen; technisches Nebenangebot;
kaufmännisches Nebenangebot; Zulassung;
Einheitspreisvertrag; Pauschalpreisangebot;
Mindestanforderungen; Auslegung; Änderung
der Vergabeunterlagen

Anmerkung: Dobmann

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.08.2021 – 15 Verg 10/21

– „Realisierungswettbewerb“

Realisierungswettbewerb; Vergaberechts-
schutz; Schwellenwert; RPW; Außenwir-

kung; Auswahlkriterien; Eignungskriterien;
Referenzen; Setzen vorausgewählter Bewerber;
Dokumentation; Kostenentscheidung;
Heranziehung eines Rechtsbeistands

463

472

Beilagenhinweis:

Mit dieser Ausgabe verteilen wir
Beilagen folgender Unternehmen:
Verlag C.H. Beck oHG
Wir bitten um freundliche Beachtung.

Fachbeirat: Univ.-Prof. Dr. Martin Burgi, München • Richter am BGH a.D. Jochem Gröning, Berlin • RA Dr. Matthias Krist, Koblenz • Vors. Richterin am OLG Dr. Christine Maimann, Düsseldorf • RA Malte Müller-Wrede, Berlin • RA Annette Mutschler-Siebert, Berlin • Dr. Olaf Otting, Hanau • Dr. Norbert Reuber, Köln • Richterin am BGH Dr. Stefanie Roloff, Karlsruhe • RA Prof. Dr. Mark von Wietersheim, Berlin, Geschäftsführer forum vergabe e.V. • Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow, Speyer, Direktor Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: RA Dr. Abel, München • RA Amelung, Frankfurt • RA Dr. Antweiler, Düsseldorf • Dipl.-Ing. Baumann, Augsburg • RA Prof. Dr. Benedict, Mannheim • RA Dr. Braun, Leipzig • RA Conrad, Berlin • RA Dr. Deckers, Köln • RAin Diercks-Oppler, Hamburg • RA Dörn, Frankfurt • RA Dr. Dobmann, Berlin • RA Donhauser, München • Referent Deutscher Städte- und Gemeindebund Düsterdiek, Bonn • MR Prof. Dr. Erdmann, Hannover • RAin Gielen, Berlin • RA Goede, München • RA Dr. Greb, Berlin • RA Dr. Gulich, Braunschweig • RA Hartung, München • RA Dr. Haug, Bremen • RA Dr. Hausmann,

Berlin • RA Dr. Herrmann, München • RA Dr. Hertwig, Köln • RA Dr. Horn, Frankfurt • RA Horstkotte, Rostock • RA Dr. Hübner, Stuttgart • RA Kafedžić, Berlin • RA Prof. Dr. Kairiz, München • RA Kaiser, Mainz • RA Dr. Klein, Berlin • RA Klein, München • RA Köhler, Leipzig • RA Dr. Kus, Mönchengladbach • RA Lange, Berlin • RA Prof. Dr. Leinemann, Berlin • RAin Lindemann, Berlin • RAin Dr. Losch, Hannover • RA Dr. Lück, Köln • RA Dr. Mädler, Leipzig • RA Dr. Mantler, München • Meißner, Köln, Referentin Deutscher Städtetag • RA Dr. Noch, München • RA Dr. Opitz, Frankfurt • RA Dr. Ortner, München • RA Pauli, Mannheim • RA Dr. Pfannkuch, Kiel • RAin Dr. Pfarr, Stuttgart • Portz, Bonn, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes • RA Poschen, Köln • RA Dr. Prieß, Berlin • RA Probst, Berlin • RA Prof. Dr. Reidt, Berlin • RA Dr. Renner, München • RAin Dr. Rosenkötter, Frankfurt • RA Dr. Schalk, Schrobenuhausen • RA Dr. Schraner, Berlin • Dr. Schwabe, Frankfurt, Senior Vergabemanager • RA Dr. Siebler, München • RA Dr. Stickler, Leipzig • Richter am OLG a.D. Summa, Mainz • RA Dr. Ulshöfer, Stuttgart • RA Trautner, Frankfurt • RA Dr. Voppel, Köln • RA Prof. Dr. Wagner, Leipzig • RA Weihrauch, Köln • RA Dr. Willenbruch, Hamburg



itrbd3-L329 Rechts- berater

Informationsdienst für IT-Recht und Datenschutz

Zwei, die zusammengehören:
ZEITSCHRIFT



Profitieren Sie von Ihrer
ONLINE-DATENBANK

In Kooperation mit:



Arbeitsgemeinschaft
IT-Recht

Rechtsprechung

- › EuGH: Kein Widerrufsrecht bei Anfertigung nach Kundenspezifikation 28
- › BGH: Verpflichtende Angabe zur Streitbeilegung in Impressum und AGB 29
- › BGH: Computerbetrug bei Bezahlung mit im „Darknet“ erlangten Kreditkartendaten 29
- › OLG Köln: Mittelbare Werbung für Glücksspiel unter ähnlicher Domain 30
- › OLG Köln: Störerhaftung des Betreibers eines Content Delivery Networks 32
- › OVG Hamburg: Keine Datenverarbeitung bei bloßer Lagerung personenbezogener Daten 33
- › LG Essen: Zulässige Namensnennung in Onlinebewertung 34

Beiträge für die Beratungspraxis

IT-Rechtsfragen aus der Praxis

- Rössel*
- › Digital Services Act 35
- Pytel*
- › Google Analytics unter Druck: Der gemeinsame Beschluss der DSK und Schrems II 43

Inhaltsverzeichnis



Aktuelle Kurzinformationen

- › BVerfG: Ablehnung eines Eilantrags auf Rundfunkbeitragsserhöhung 25
- › Beschluss des GWB-Digitalisierungsgesetzes 25
- › LG Frankfurt/M.: Panoramafreiheit auch für Drohnen-Aufnahmen 26
- › LG Rostock: Unzureichende Cookie-Einwilligung 26
- › LG Darmstadt: DSGVO-Schadensersatz bei abstrakter Schadenseignung 26
- › EU: Pläne zur Beendigung der sicheren Verschlüsselung 27
- › Frankreich: Millionen-Bußgelder für Plattformbetreiber 27

Rechtsprechung

- › Kein Widerrufsrecht bei Anfertigung nach Kundenspezifikation (EuGH, Ur. v. 21.10.2020 – C-529/19) 28
- › Verpflichtende Angabe zur Streitbeilegung in Impressum und AGB (BGH, Ur. v. 22.9.2020 – XI ZR 162/19) 29
- › Computerbetrug bei Bezahlung mit im „Darknet“ erlangten Kreditkartendaten (BGH, Ur. v. 20.8.2020 – 3 StR 94/20) 29
- › Mittelbare Werbung für Glücksspiel unter ähnlicher Domain (OLG Köln, Ur. v. 30.10.2020 – 6 U 47/20) 30
- › Störerhaftung des Betreibers eines Content Delivery Networks (OLG Köln, Ur. v. 9.10.2020 – 6 U 32/20) 32
- › Keine Datenverarbeitung bei bloßer Lagerung personenbezogener Daten (OVG Hamburg, Besch. v. 15.10.2020 – 5 Bs 152/20) 33
- › Zulässige Namensnennung in Onlinebewertung (LG Essen, Ur. v. 29.10.2020 – 4 O 9/20) 34

Beiträge für die Beratungspraxis

IT-Rechtsfragen aus der Praxis

- Markus Rössel
- › **Digital Services Act** – Vorschlag zur Harmonisierung der Verantwortlichkeit von Onlineplattformen 20 Jahre nach Inkrafttreten der ECRL 2000/31/EG zielt der Vorschlag des Digital Services Acts (DSA) auf einen novellierten Rechtsrahmen, der einerseits den Herausforderungen der unvermindert zunehmenden ökonomischen und gesellschaftlichen Be-

deutung von Onlineplattformen zur Verbreitung nutzergenerierter Inhalte gewachsen ist und andererseits einer Fragmentierung aufgrund des Ausbaus nationaler Gesetzgebung der Mitgliedstaaten begegnet.

Lisa Pytel

- › **Google Analytics unter Druck: Der gemeinsame Beschluss der DSK und Schrems II** 43
- Ein gemeinsamer Beschluss der Datenschutzkonferenz (DSK) verdeutlicht den aus Sicht der Behörden rechtmäßigen Einsatz von Google Analytics und bildet den Anlass für diesen Beitrag. Die Autorin stellt zunächst den Beschluss der Behörden vor und setzt sich mit den Einzelheiten auseinander, bevor sie auf die Auswirkungen des erst nach dem Beschluss ergangenen Schrems II-Urteils des EuGH eingeht.

Literaturempfehlungen

- › UWG-Novelle 2022 zur Stärkung der Verbraucherrechte 47

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Beiträge zu folgenden Themen sind geplant:

- › Daten- und Bildnisschutz auf dem Sportplatz, Nelles
- › Lieferverzögerungen durch die Corona-Pandemie: Höhere Gewalt oder Verzug?, Redeker

Zeitschrift und Online-Datenbank gehören zusammen!

Nutzen Sie Ihre Online-Vorteile und auch die Otto Schmidt Zeitschriften-App! Haben Sie Fragen zu Ihren Zugangsdaten? Haben Sie Ihren alten Zugang noch nicht verlängert? Kundenservice Telefon: 0221/93738-997.

Neues unter www.cr-online.de

Kiparski, Wiederaufleben des fliegenden Gerichtsstandes

immolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WOHN- UND IMMOBILIENRECHT

Schwerpunkt

Liegenschaftsbewertung

- > Grundsätzliches zum Liegenschaftsbewertungsgesetz
- > Die Auswirkung der Taxonomie-Verordnung auf den Immobilienmarkt
- > Schadenersatz für fehlerhafte Verkehrswertgutachten
- > Immobilienbewertung und Steuerrecht – viele Übereinstimmungen

169 EDITORIAL

169 Raus aus Öl und Gas
Herbert Rainer

172 AKTUELLSTE LEITSÄTZE

Nr 36–43

174 SCHWERPUNKT
LIEGENSCHAFTSBEWERTUNG

174 Die Auswirkung der Taxonomie-Verordnung auf den Immobilienmarkt
Martin M. Roth

178 Schadenersatz für fehlerhafte Verkehrswertgutachten
Valentin Plank

182 Immobilienbewertung und Steuerrecht – viele Übereinstimmungen
Manfred Kunisch/Karin Fuhrmann

185 MIETRECHT

185 OGH 27. 7. 2021, 5 Ob 57/21z
Vorzimmer muss Liftanbau weichen
(Nicole Neugebauer-Herl)

186 OGH 25. 11. 2021, 3 Ob 144/21d
Kontrahierungszwang zur weiteren Überlassung
(Wolfgang Ruckenbauer)

187 OGH 14. 12. 2021, 1 Ob 228/21t
Zum dringenden Wohnbedürfnis *(Theresa Hauswurz)*

188 OGH 4. 11. 2021, 5 Ob 174/21f
Selbstverschuldeter Eigenbedarf *(Alexander Klein)*

189 OGH 15. 11. 2021, 6 Ob 172/21v
Betriebskostenvereinbarung (B2B) außerhalb des MRG-Vollanwendungsbereichs *(Walter Rosifka)*

191 WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

191 OGH 22. 12. 2021, 5 Ob 211/21x
Zur Verkehrsüblichkeit *(Sigrid Räth)*

193 LIEGENSCHAFTSRECHT

193 OGH 15. 11. 2021, 5 Ob 60/21s
Wichtiger Grund zur Auflösung des Pachtvertrags
(Jennifer Kaufmann)

194 OGH 16. 12. 2021, 5 Ob 210/21z
Zur Lärmbeeinträchtigung durch Klavierspielen
(Robert Streller)

196 OGH 14. 12. 2021, 2 Ob 216/21k
Zur Haftung des mit dem Winterdienst Beauftragten
(Christian Weininger)

198 IMMOBILIENBESTEUERUNG

198 VwGH 22. 12. 2021, Ro 2021/13/0005 (BFG 27. 1. 2021)
Planungskosten sind als Teil der Herstellungskosten des fertiggestellten Wirtschaftsguts zu aktivieren
(Karin Fuhrmann)

199 VwGH 26. 5. 2021, Ra 2021/16/0023 (BVwG 25. 2. 2021)
Begünstigter Erwerbsvorgang nur bei Geltendmachung der Ermäßigung „eingangs der Eingabe“ *(Clemens Malainer/ Andreas Staribacher)*

200 VwGH 7. 9. 2021, Ro 2020/15/0024 (BFG 12. 5. 2020)
Grundstücksveräußerung als Hauptgeschäft einer gemeinnützigen Bauvereinigung?

203 FORUM IMMOBILIENTREUHÄNDER

203 Grundsätzliches zum Liegenschaftsbewertungsgesetz
Christoph Kothbauer

171 IMPRESSUM

NZG

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

D3-Z196

Herausgeber

Prof. Dr. Holger Altmeppen
Prof. Dr. Alfred Bergmann
Prof. Dr. Wulf Goette
Prof. Dr. Jürgen Götz
Prof. Dr. Mathias Habersack
Prof. Dr. Joachim Hennrichs
Prof. Dr. Dieter Leuring
Prof. Dr. Hanno Merkt
Prof. Dr. Peter O. Mühlbert
Dr. Bernhard Schaub
Dr. Kersten von Schenck
Prof. Dr. Jessica Schmidt
Dr. Sven H. Schneider
Prof. (em.) Dr. Dres. h. c.
Harm Peter Westermann
Dr. Hildegard Ziemons

www.nzg.beck.de

Aus dem Inhalt

P. Hommelhoff

Statt des Reichsaktienamts nun ein Bundesamt für
Unternehmenskontrolle? (Editorial)

577

J. Schmidt

Der UmRUG-Referentenentwurf: grenzüberschreitende
Umwandlungen 2.0 – und vieles mehr – Teil 1

579

T. Florstedt

Präventivwirksame Vergütungsbestandteile und
Legalitätsprinzip

588

S. Ruiz de Vargas

Der Börsenwert als (neuer) Referenzwert?

599

OLG München

Keine Ausschlussklage bei einer GbR

604

OLG München

Ertragswertmethode zur Unternehmensbewertung

606

KG

Formgültigkeit einer notariell beglaubigten Urkunde
bei nachträglicher Änderung des Textes

618

BGH

* Dieselskandal: Zahlung der Ersatzlieferung eines
Nachfolgemodells (Anm. D. John)

620



C.H. BECK

13/2022

5. Mai 2022

25. Jahrgang S. 577–632



8250202213

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

NZG 13/2022

25. Jahrgang · 05. Mai 2022 · Seite 577–632



Herausgeber: Prof. Dr. Holger Altmepfen, Universität Passau – Prof. Dr. Alfred Bergmann, Vors. Richter am OGH a. D., Karlsruhe – Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH a. D., Ettlingen – Prof. Dr. Jürgen Götz, Rechtsanwalt, Bad Soden am Taunus – Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München – Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Universität Köln – Prof. Dr. Dieter Leuering, Rechtsanwalt, Bonn – Prof. Dr. Hanno Merkt, Universität Freiburg – Prof. Dr. Peter O. Mühlbert, Universität Mainz – Dr. Bernhard Schaub, Notar, München; Dr. Kersten von Schenck, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt a. M. – Prof. Dr. Jessica Schmidt, Universität Bayreuth – Dr. Sven H. Schneider, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. – Prof. (em.) Dr. Dres. h. c. Harm Peter Westermann, Universität Tübingen – Dr. Hildegard Ziemons, Rechtsanwältin beim BGH, Karlsruhe

Schriftleitung: Rechtsanwältin Dr. Melanie Döge, Frankfurt a. M.

Inhalt

Editorial	<i>P. Hommelhoff</i> , Statt des Reichsaktienamts nun ein Bundesamt für Unternehmenskontrolle?	577
Report	Mitteilungen: Heute im Bundestag	578
Aufsätze	<i>J. Schmidt</i> , Der UmRUG-Referentenentwurf: grenzüberschreitende Umwandlungen 2.0 – und vieles mehr – Teil 1	579
	<i>T. Florstedt</i> , Präventivwirksame Vergütungsbestandteile und Legalitätsprinzip	588
Bericht	<i>G. Burwitz/J. Storz</i> , Neuere Entwicklungen im Steuerrecht – Hinzurechnungsbesteuerung nach dem ATAD-Umsetzungsgesetz – Entwurf der ATAD III	596
Zur Rechtsprechung	<i>S. Ruiz de Vargas</i> , Der Börsenwert als (neuer) Referenzwert?	599

Rechtsprechung

Personengesellschaftsrecht

OLG München 19.01.2022 – 7 U 3250/20 Keine Ausschlussklage bei einer GbR 604

Kapitalmarktrecht

OLG München 14.12.2021 – 31 Wx 190/20 Ertragswertmethode zur Unternehmensbewertung 606

KG	17.08.2021 – 22 W 45/21	Formgültigkeit einer notariell beglaubigten Urkunde bei nachträglicher Änderung des Textes	618
Sonstiges Zivilrecht			
BGH	08.12.2021 – VIII ZR 190/19	Dieselskandal: Zahlung der Ersatzlieferung eines Nachfolgemodells (m. Anm. von D. John)	620 631

ISSN 1434-9272

NZG – Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)

Beethovenstraße 7b, 60325 Frankfurt a.M.; Telefon: (069) 756091-0; Telefax: (069) 756091-49; E-Mail: NZG@beck-frankfurt.de Internet: www.nzg.beck.de

Schriftleitung:

Rechtsanwältin *Dr. Melanie Döge, LL.M. (V.i.S.d.P.)*

Mitglieder der Redaktion: Rechtsanwältin *Anett Hoffmann*; Rechtsanwältin *Jennifer Böhrer, LL.M.*; *Maike Goldbach* (Schlussredaktion).

Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind an die o.g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken,

das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9,

80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-589. Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-609, Telefax (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-398, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Amtsgericht München, HRA 48 045. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Dreimal im Monat.

Bezugspreise 2022: *Jahresabo* € 479,- (inkl. MwSt.). *Vorzugspreis* bei Bezug der NJW: jährlich € 439,- (inkl. MwSt.). *Einzelheft* € 19,- (inkl. MwSt.). **Versandkosten** jeweils zugänglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestitellei und -register sind nur mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenserviceCenter:

Telefon: (0 89) 3 81 89-750, Telefax: (0 89) 3 81 89-358. E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellung:

Abbestellfristen finden Sie unter: www.beck-shop.de/nzg-neue-zeitschrift-gesellschaftsrecht/product/1340

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

Druck: Druckerei C.H.Beck, Bergerstraße 3-5, 86720 Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Betriebs Berater

19 | 2022

D&O-Versicherung ... Transfer Pricing ... ESG ... Massentlassung ... Recht ... Wirtschaft ... 9.5.2022 | 77. Jg. Seiten 1025–1088



DIE ERSTE SEITE

Dr. André-M. Szesny, LL.M., RA

Der neue Referentenentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz –
Whistleblower-Hotlines werden bald Pflicht in Unternehmen

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Dominic Thiele, LL.M., RA, und **Dr. Malte Stübinger**, Syndikus-RA

D&O-Versicherungen: Anrechnung von Schadenabwehrkosten auf die Deckungssumme und
Wirksamkeit von Serienschadenklauseln | 1027

Dr. Marco Niehaus, LL.M., LL.M. Eur., RA, und **Anna-Maria Baorda**, RA in

Bedeutung der Vinkulierung von GmbH-Geschäftsanteilen in der Insolvenz | 1033

STEUERRECHT

Dr. Andreas Eggert, RA/StB

Transfer Pricing und die konkreten Umstände des Einzelfalls – Anmerkungen zum Beschluss
des BVerfG 2 BvR 1161/19 und den Urteilen des BFH I R 4/17 und I R 62/17 | 1045

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Kfm. **Till Hannig**, RA, und **Marcel Tschatsch**, MBA, WP/StB

Auswirkungen von ESG auf die Steuerfunktion eines Unternehmens | 1064

ARBEITSRECHT

Theodor B. Cisch, RA, **Christine Bleeck**, RA in/FA in ArbR, und **Dr. Michael Karst**, RA

BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2021/2022 | 1075

Prof. Dr. Mark Lembke, LL.M., RA/FA ArbR, und **Johannes Tegel**

Soll-Angaben = Muss-Angaben? Neue Fragen im Recht der Massentlassung | 1084

BB-Rechtsprechungsreport
zur betrieblichen Alters-
versorgung 2021/2022

Wirtschaftsrecht

Die Woche im Blick

Entscheidungen

BGH: Zahlungspflicht bei coronabedingter Schließung eines Fitnessstudios (4.5.2022 – XII 64/21)

BGH: Unwirksame Abstellgenehmigungsklausel in AGB eines Paketdienstleisters (7.4.2022 – I ZR 212/20)

LG Stuttgart: Sammelklage auf Zahlung von Kartellschadensersatz in Höhe von rund 96 Mio. Euro abgewiesen (28.4.2022 – 30 O 17/18)

Verwaltung

BRAK: Änderung der BORA – Satzungsversammlung reagiert auf Kündigung der Aderkonten

Aufsätze

D&O-Versicherung

Dr. Dominic Thiele, LL.M., RA, und

Dr. Malte Stübinger, Syndikus-RA

D&O-Versicherungen: Anrechnung von Schadenabwehrkosten auf die Deckungssumme und Wirksamkeit von Serienschadenklauseln

Die Anrechnung von Schadenabwehrkosten auf die Deckungssumme und sog. Serienschadenklauseln gehören zu den üblichen Bedingungen in der D&O-Versicherung. Beide Regelungen können im Einzelfall gravierende (negative) Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert der D&O-Police haben und sind rechtlich nicht unproblematisch. Aus Unternehmenssicht geht es um die zentrale Frage, in welcher Höhe es für Schäden, die ein pflichtvergessenes Organmitglied verursacht hat, tatsächlich Kompensation erlangen kann. Unternehmen sollten sich dieser Themen bewusst sein und im Zuge der regelmäßigen Neujustierung des Versicherungsportfolios prüfen, ob die aktuelle Police (noch) zum Risikoprofil passt – bevor es zum Haftungsfall kommt.

Dr. Marco Niehaus, LL.M., LL.M. Eur., RA, und

Anna-Maria Baorda, RAin

Bedeutung der Vinkulierung von GmbH-Geschäftsanteilen in der Insolvenz

Wenige Satzungsvorschriften eignen sich ähnlich gut zur Abschränkung des Gesellschafterkreises einer GmbH vor dem Eintritt Dritter wie die Vereinbarung einer Vinkulierungsklausel. Wird ein Gesellschafter insolvent, berufen sich Insolvenzverwalter gerne auf die Unanwendbarkeit einer solchen Klausel, natürlich mit dem begrüßenswerten Ziel, die Gläubigerinteressen größtmöglich zu befriedigen. Diese Fiktion war rechtsdogmatisch jedoch schon immer problematisch. Entsprechende Uneinigkeit besteht in Literatur und Rechtsprechung, ob eine Veräußerung von Anteilen in der Insolvenzsituation durch den Insolvenzverwalter dem satzungsmäßigen Zustimmungsvorbehalt unterliegt. Besondere Bedeutung und neue Aktualität erfährt die Thematik durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und aktuelle Stimmen in der Literatur, die sich jüngst für die Beachtung des Zustimmungsvorbehalts ausgesprochen haben. Der Beitrag geht der Frage nach, wie sich die Meinungslage im Lichte der aktuellen Entwicklungen darstellt und wie die Interessenlager miteinander in Einklang gebracht werden können.

Entscheidung

EuGH: Online-Buchung von Hotelzimmern – Beschriftung des Buchungs-Buttons maßgeblich

(7.4.2022 – C-249/21 – dazu BB-Kommentar von

Katharina Spenner, LL.M., RAin, und Rebecca Romig, RAin)

1025

Steuerrecht

Die Woche im Blick

1043

Entscheidungen

EuGH: Verkauf einer Karte, die ihren Inhaber berechtigt, während einer begrenzten Dauer mehrere touristische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen (schwedisches Vorabentscheidungsersuchen) (28.4.2022 – C-637/20)

EuGH: Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten – Erbringung von das schulische Programm ergänzenden Unterrichtsleistungen (rumänisches Vorabentscheidungsersuchen) (28.4.2022 – C-612/20)

BFH: Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.5.2018 – VI R 66/15 – Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs – Verpächterwahrrecht bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft – die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 8.10.2018 als NV-Entscheidung abrufbar (17.5.2018 – VI R 73/15)

Niedersächsisches FG: Vorlagebeschluss an das BVerfG zur Vereinbarkeit der Abgeltungsteuer mit Art. 3 Abs. 1 GG (18.3.2022 – 7 K 120/21)

Verwaltung

BMF: Schnelle und spürbare Entlastungen

Gesetzgebung

BR: Schärfere Strafen bei Steuerhinterziehung

1027

Aufsatz

Transfer Pricing

Dr. Andreas Eggert, RA/StB

1045

Transfer Pricing und die konkreten Umstände des Einzelfalls – Anmerkungen zum Beschluss des BVerfG 2 BvR 1161/19 und den Urteilen des BFH I R 4/17 und I R 62/17

Im vergangenen Jahr hat sich das Transfer Pricing in Deutschland in eine Richtung entwickelt, die zu einer stärkeren Berücksichtigung der ökonomischen Realität und der konkreten Umstände des Einzelfalls führt. Wichtige Bausteine dieser Entwicklung sind der Beschluss des BVerfG vom 4.3.2021 – 2 BvR 1161/19 (BB 2021, 990) sowie zwei Urteile des BFH vom 18.5.2021 – I R 4/17 (BB 2021, 2926 m. BB-Komm. Seppelt) und I R 62/17 (BB 2021, 2992 m. BB-Komm. Münch), die jeweils zu konzerninternen Finanzierungen ergangen sind.

1033

Entscheidung

FG Köln: Besteuerung von Kryptowerten

(25.11.2021 – 14 K 1178/20 – dazu BB-Kommentar von

Franz Schober, Syndikus-StB)

1049

Einführung und Nachschlagewerk

Christoph Louven
Unternehmenskaufvertrag

2022 | Betriebs-Berater Schriftenreihe
Wirtschaftsrecht | vorbestellbar
580 Seiten Broschur | € 139,-
ISBN: 978-3-8005-1687-2

Weitere Informationen
shop.ruw.de/16872

Auch als E-Book

dfv Mediengruppe R&W

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

Die Woche im Blick

1062

Rechnungslegung

ISSB: Arbeitsgruppe für Rechtskreisvertreter

EFRAG: Rechnungslegung für Kryptovermögenswerte

EFRAG: Konsultationsprozess für Nachhaltigkeitsstandards

DRSC: Briefing Paper zu European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

DRSC: Mitschnitte der fünften Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

DRSC: Mitschnitte der fünften Sitzung des FA Finanzberichterstattung

Wirtschaftsprüfung

IDW: Neue IT-Auditoren (IDW) in das Verzeichnis aufgenommen

WPK: Erhebungsbogen zur Ermittlung einer Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien

WPK: Liste der Anbieter von Studiengängen zum WP-Examen nach § 13b WPO aktualisiert

Finanzierung

EY: Mehr Unternehmensschieflagen – Kreditausfälle in der Eurozone steigen

Betriebswirtschaft

KfW: Fehlen von Know-how, digitaler Infrastruktur und Finanzierung bremsen Digitalisierung im Mittelstand

Aufsatz

ESG

Dipl.-Kfm. **Till Hannig**, RA, und **Marcel Tschatsch**, MBA, WP/StB

1064

Auswirkungen von ESG auf die Steuerfunktion eines Unternehmens

Der Aufsatz beleuchtet die aus Sicht von Unternehmen aktuell relevanten Environment-Social-Governance-(ESG-)Handlungsfelder für die Steuerfunktion. Nach einem kurzen Abriss der Bedeutung von Nachhaltigkeit für die Steuerfunktion eines Unternehmens werden Steuertransparenz als zusätzliche Reportingaufgabe und Steuer Ehrlichkeit als ein Aspekt im steuerlichen Risikomanagementsystem näher betrachtet. Danach wird ein Ausblick gegeben, wie Steuernachhaltigkeit insbesondere auch als Chance für die Steuerfunktion eines Unternehmens begriffen werden kann. Entscheidungsträgern in Unternehmen soll der Aufsatz damit als erste Übersicht und Kurzeinführung mit Blick auf mögliche Aufgabebereiche im Bereich Steuern und Nachhaltigkeit dienen.

Entscheidung

BGH: Keine Berücksichtigung einer Forderung zur finanziellen Absicherung für die Zeit nach Beendigung eines Unternehmensvertrags beim fiktiven Jahresfehlbetrag

1069

(18.1.2022 – II ZR 71/20 – dazu BB-Kommentar von

Prof. Dr. André Meyer, LL.M. Taxation)

Arbeitsrecht

Die Woche im Blick

Entscheidungen

BAG: Streitwertfestsetzung – Kündigungsschutzklage und Zahlung von Annahmeverzugsvergütung (1.3.2022 – 9 AZB 33/21)

BAG: Zeitungszusteller – Dauernacharbeit – Ausgleich nach Abs. 5 ArbZG (10.11.2021 – 10 AZR 261/20)

BAG: Altersteilzeit – tarifliche Abfindung bei vorzeitigem Rentenbeginn (25.1.2022 – 9 AZR 248/21)

Aufsätze

Theodor B. Cisch, RA, **Christine Bleeck**, RAin/FAArbR, und **Dr. Michael Karst**, RA

1075

BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2021/2022

Der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat durch seine Rechtsprechung im aktuellen Berichtszeitraum (April 2021 bis März 2022) das Rechtsgebiet der betrieblichen Altersversorgung weiterentwickelt. Schwerpunkte lagen dabei wieder auf Fragen der Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung (Berücksichtigung von Teilzeit und wechselndem Arbeitsverdienst, Höchstaltersgrenze), der AGB-Kontrolle und Auslegung von Versorgungszusagen (insbesondere zu Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) und der Anrechnung anderer Leistungen auf Betriebsrenten. Konkretisiert hat das BAG seine Rechtsprechung zur Anpassung von laufenden Leistungen durch gewerkschaftliche Arbeitgeber. Nach Beantwortung seiner Vorlagefragen durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat das BAG jetzt die Rechtsstreite zur Haftung des Betriebserberwerbers beim Betriebsübergang gemäß § 613a BGB aus der Insolvenz und den erforderlichen Mindest-Insolvenzschutz entschieden.

Massenentlassung

Prof. Dr. Mark Lembke, LL.M., RA/FAArbR, und **Johannes Tegel**

1084

Soll-Angaben = Muss-Angaben? Neue Fragen im Recht der Massenentlassung

Das LAG Hessen entschied am 25.6.2021, die Massenentlassungsanzeige müsse zu ihrer Wirksamkeit nicht nur die „Muss-Angaben“ (§ 17 III 4 KSchG), sondern auch die „Soll-Angaben“ (§ 17 III 5 KSchG) enthalten, ansonsten seien die ausgesprochenen Kündigungen unwirksam. „Nun also auch das noch. Soll-Angaben werden zu Muss-Angaben“, so der Aufschrei in der Praxis (Hützen, EWIR 2022, 25, 26). Ob es dabei bleibt, wird das BAG am 19.5.2022 entscheiden (Az. 2 AZR 424/21).

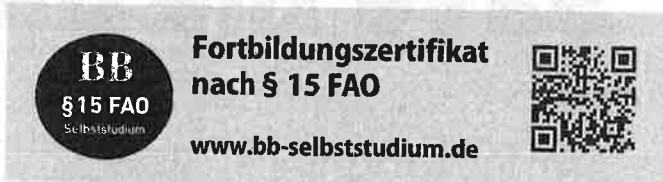


Frankfurter Krypto Konferenz

27. September 2022

Radisson Blu Hotel Frankfurt


veranstaltungen.ruw.de/krypto

BB
§ 15 FAO
Selbststudium

Fortbildungszertifikat nach § 15 FAO

www.bb-selbststudium.de



Die Erste Seite

Dr. André-M. Szesny, LL.M., RA

Der neue Referentenentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz – Whistleblower-Hotlines werden bald Pflicht in Unternehmen

Impressum/Vorschau

VIII

• ZInsO-Aufsätze

Die Neujustierung der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) (S. 905)

von Professor Dr. Markus Gehrlein, Landau in der Pfalz

Keine insolvenzgerichtliche Prüfung der „persönlichen und eingehenden Beratung“: Etappensieg für „Fern“- und „Gau“-Berater“? (S. 912)

von Richter am Amtsgericht Hamburg – Insolvenzgericht – Frank Frind, Hamburg

Die ungarischen Regelungen zur Insolvenz (S. 918)

von Dr. Balázs Kovács, Budapest

Die EuGH-Entscheidung in der Rs. Galapagos – Staubitz-Schreiber reloaded with a Brexit twist (S. 925)

von Professor Dr. Jessica Schmidt, LL.M. (Nottingham), Bayreuth

• ZInsO-Rechtsprechungsreport

Erklärung von Wiederaufnahme/Erledigung durch Insolvenzverwalter im unterbrochenen Revisionsverfahren: Haftung der Bank wegen Beihilfe ab sittenwidriger Schädigung der Fondsanleger (S. 935)

BGH, Beschl. v. 8.3.2022 – XI ZR 571/21

Nachweis der Bevollmächtigung eines Betreuers (S. 945)

LG Potsdam, Beschl. v. 7.1.2022 – 14 T 206/21

Vertretungsmacht für ihr gesamtes Vermögen darstellende Geschäftsveräußerung der KG (S. 946)

BGH, Urt. v. 15.2.2022 – II ZR 235/20

Betriebsübergang: Betriebsbezogene Auslegung von Begriff „Personalabbau“ in Sozialplan (S. 956)

BAG, Urt. v. 9.11.2021 – 1 AZR 278/20

Keine inhaltliche Prüfung des Insolvenzgerichts (S. 958)

BGH, Beschl. v. 24.2.2022 – IX ZB 5/21

Auskunfterteilung nach Art. 15 DSGVO durch den Zwangsverwalter (S. 961)

LG Limburg, Beschl. v. 12.6.2021 – 7 T 78/19

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS
D3-Z325

RA Dr. Christian Brunkmans

RA Dr. Jan de Weerth

Prof. Dr. Ulrich Foerster

RA Dr. Michael C. Frege

RiAG Frank Frind

RiBGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein

Prof. Dr. Hugo Grote

RA Dr. Andreas Henkel

WP/StB Michael Hermanns

Prof. Dr. Heribert Hirte

RA Martin Horstkotte

Präs. LG a.D. Prof. Dr. Michael Huber

RA Peter J. Hütten

RiAG Dr. Peter Laroche

Prof. Dr. Wolfgang Marotzke

RA Prof. Dr. Torsten Martini

Prof. Dr. Sebastian Mock

RA Dr. Patrick Mückl

Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser

RA Dr. Manfred Obermüller

Vors. RiOLG Dr. Dietmar Onusseit

RA Prof. Dr. Klaus Pannen

RiBGH a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape

RA Stephan Ries

Prof. Dr. Thomas Rönnau

Vors. RiOLG Katrin van Rossum

Prof. Dr. Jessica Schmidt

RiBGH Dr. Volker Schultz

RA Ralph Veil

RiBGH a.D. Gerhard Vill

OStA a.D. Raimund Weyand

Schriftleiter:

RA Prof. Dr. Hans Haarmeyer



Inhaltsverzeichnis

ZInsO-Aktuell

ZInsO-Beilage: Insolvenzreport 19/2022

ZInsO-Aufsätze

Die Neujustierung der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)	905
von Professor Dr. Markus Gehrlein, Landau in der Pfalz	
Keine insolvenzgerichtliche Prüfung der „persönlichen und eingehenden Beratung“: Etappensieg für „Fern“- und „Grau“-Berater“?	912
von Richter am Amtsgericht Hamburg – Insolvenzgericht – Frank Frind, Hamburg	
Die ungarischen Regelungen zur Insolvenz	918
von Dr. Balázs Kovács, Budapest	
Die EuGH-Entscheidung in der Rs. Galapagos – Staubitz-Schreiber reloaded with a Brexit twist	925
von Professor Dr. Jessica Schmidt, LL.M. (Nottingham), Bayreuth	

ZInsO-Bücher- und Zeitschriftenreport

In dieser Rubrik geben wir eine Übersicht über die wichtigsten und interessantesten Veröffentlichungen aus dem Bereich des Insolvenzrechts	927
---	-----

Diese Ausgabe enthält Rezensionen zu folgenden Titeln:

Hans-F. Gelpcke, Lexikon der Insolvenzverwalterhaftung

Philipp Sahnmann, Praxis der Zu- und Abschläge bei der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters, Eine softwaregestützte empirische Untersuchung

ZInsO-Rechtsprechungsreport

• Insolvenz- und Sanierungsrecht

Erlöschen einer auf dem Gebiet der DDR bestellten Aufbaugrundschuld	931
BGH, Urt. v. 17.3.2022 – IX ZR 182/21	
Erklärung von Wiederaufnahme/Erledigung durch Insolvenzverwalter im unterbrochenen Revisionsverfahren: Haftung der Bank wegen Beihilfe ab sittenwidriger Schädigung der Fondsanleger	935
BGH, Beschl. v. 8.3.2022 – XI ZR 571/21	
Ordentliches Kündigungsrecht von kommunalem Zweckverband als Darlehensnehmer	937
BGH, Urt. v. 14.12.2021 – XI ZR 72/20	
(Keine) Funktionale Zuständigkeit allgemeiner Zivilkammer des LG bei Klage des Insolvenzverwalters wegen existenzvernichtender Eingriffsquelle	942
KG Berlin, Beschl. v. 23.3.2022 – 2 AR 11/22	
(Keine) Löschung von (vermögensloser/masselos insolventer) GmbH im Handelsregister bei schwebendem Passivprozess	943
KG, Beschl. v. 10.9.2021 – 22 W 51/21	
Nachweis der Bevollmächtigung eines Betreuers	945
LG Potsdam, Beschl. v. 7.1.2022 – 14 T 206/21	
• Insolvenznahes Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht	
Vertretungsmacht für ihr gesamtes Vermögen darstellende Geschäftsveräußerung der KG	946
BGH, Urt. v. 15.2.2022 – II ZR 235/20	
Haftung des Abschlussprüfers bei unrichtigem Bestätigungsvermerk/Gerichtliche Auseinandersetzung mit widersprüchlichen Sachverständigengutachten	952
OLG München, Beschl. v. 13.12.2021 – 3 U 6014/21	

- **Insolvenzarbeits- und Sozialrecht**

Betriebsübergang: Betriebsbezogene Auslegung von Begriff „Personalabbau“ in Sozialplan 956
BAG, Urt. v. 9.11.2021 – 1 AZR 278/20

- **Verbraucherinsolvenzrecht**

Keine inhaltliche Prüfung des Insolvenzgerichts 958
BGH, Beschl. v. 24.2.2022 – IX ZB 5/21

- **Kosten- und Vergütungsrecht**

Auskunfterteilung nach Art. 15 DSGVO durch den Zwangsverwalter 961
LG Limburg, Beschl. v. 12.6.2021 – 7 T 78/19

Struktur der Vergütung des Zwangsverwalters 962
LG Leipzig, Beschl. v. 29.10.2021 – 03 T 334/19 (2)

- **Verfahrensrecht**

Gehörsverstoß durch Verletzung von Hinweispflicht in Berufungsinstanz 963
BGH, Beschl. v. 12.1.2022 – XII ZR 26/21

Mit dieser Ausgabe verteilen wir Beilagen folgender Unternehmen: Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e.V.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Impressum

Herausgeber:

Prof. Dr. Christian Berger • RA Dr. Susanne Berner • RA Dr. Christian Brünkmans • RA Dr. Jan de Weerth • Prof. Dr. Ulrich Foerste • RA Dr. Michael C. Frege • RiAG Frank Frind • RiBGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein • Prof. Dr. Hugo Grote • RA Dr. Andreas Henkel • WP/StB Michael Hermanns • Prof. Dr. Heribert Hirte • RA Martin Horstkotte • Präs. LG a.D. Prof. Dr. Michael Huber • RA Peter J. Hützen • RiAG Dr. Peter Laroche • Prof. Dr. Wolfgang Marotzke • RA Prof. Dr. Torsten Martini • PD Dr. Sebastian Mock • RA Patrick Mückl • Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser • RA Dr. Manfred Obermüller • Vors. RiOLG Dr. Dietmar Onusseit • RA Prof. Dr. Klaus Pannen • RiBGH a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape • RA Stephan Ries • Prof. Dr. Thomas Rönnau • Vors. RiOLG Katrin van Rossum • Prof. Dr. Jessica Schmidt • RiBGH Dr. Volker Schultz • RA Ralph Veil • RiBGH a.D. Gerhard Vill • OStA a.D. Raimund Weyand

Schriftleitung:

RA Prof. Dr. Hans Haarmeyer (ZInsO)
RA/StB/WP Andreas Ziegenhagen (ZInsO FOKUS Sanierung)

Gründungs herausgeber:

RiBGH a.D. Hans-Peter Kirchhof • Vors. RiBGH a.D. Dr. Gerhart Kreft • Vors. RiLAG a.D. Ernst-Dieter Berscheid • RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape • Prof. Udo Hintzen • Prof. Dr. Heribert Hirte • RA Dr. Manfred Obermüller • RA Wolfgang Wutzke • RA Dr. Karsten Förster • Michael Bretz • Prof. Dr. Hugo Grote • RA Martin Notthoff • Dipl.-Kfm./StB Gerd Scholten • OStA a.D. Raimund Weyand – **Ehemalige Herausgeber:** RA Dr. Karen Kuder • RA Dr. Norbert Küpper • RA Dr. Christoph Poertzen • RiBGH a.D. Prof. Dr. Lutz Strohn

Urheber- und Verlagsrechte:

Annahme nur von Originalaufsätzen, die ausschließlich dem Verlag zur Alleinverwertung in allen Medien angeboten werden. Mit der Annahme des Manuskripts durch den Verlag überträgt der Autor dem Verlag für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung im Wege fotomechanischer oder elektronischer Verfahren, einschl. Disketten, CD-ROM, DVD und Online-Diensten.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth
<http://www.wolterskluwer-online.de/insolvenzrecht>

Kundenservice: (0 26 31) 801-22 22

Erscheinungsweise: wöchentlich

Anzeigenverkauf: Gabriele Wieneber

Telefon: 02233/3760-7608

E-Mail: gabriele.wieneber@wolterskluwer.com

Anzeigendisposition: Karin Odening

Telefon: (0 22 33) 37 60-77 60

E-Mail: anzeigen@wolterskluwer.com

Schriftleiter ZInsO: Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Hans Haarmeyer

E-Mail: hans.haarmeyer@t-online.de

Manuskripte und Urteileinreichungen erbeten an den Schriftleiter

Schriftleiter ZInsO FOKUS Sanierung: Rechtsanwalt,

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Andreas Ziegenhagen

E-Mail: ZInsO.redaktion@wolterskluwer.com

Redaktion: Ass. iur. Anke Losch

Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth

Telefon: (0 22 33) 37 60-70 69

E-Mail: ZInsO.redaktion@wolterskluwer.com

Einsendung von Entscheidungen

Eingesandte Entscheidungen werden nur dann zur Veröffentlichung angenommen, wenn sie zuvor anonymisiert worden sind.

Bezugspreis zzgl. Versandkosten

Jahresabonnement: € 779,00

Preis für das Einzelheft: € 31,00

Kündigungsfrist:

6 Wochen zum Ende des Bezugsjahres

Herstellung: Lotos Poligrafia Sp. z o.o., Warszawa, Polen

ISSN 2568-6380

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****1**8. Januar 2022
76. Jahrgang
Seiten 1-52**WU**
WIRTSCHAFTS-
UND BANKRECHT
UND VERFAHREN
RECHT**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:**D3-Z187**

Seite 1

Univ.-Prof. Dr. Jan D. Lüttringhaus, LL.M. (Columbia),
Maître en droit, Hannover, und
wiss. Referent Dr. Stefan Korch, LL.M. (Harvard), Hamburg
Formbedürftigkeit von W&I-Versicherungsverträgen:
Droht Gesamtnichtigkeit beim Unternehmenskauf?

Seite 7

Dr. Marius M. Schulte-Mattler, Frankfurt a. M., und
Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler, Dortmund
Die 6. MaRisk-Novelle im Überblick

Seite 16

BGH, 23.11.2021 – II ZR 312/19
Anspruch auf eine angemessene Gegenleistung nur für die
Aktionäre der Zielgesellschaft, die das öffentliche Angebot
annehmen; keine vorvertragliche Nebenpflicht des Bieters
gegenüber den Aktionären der Zielgesellschaft

Seite 27

BGH, 23.11.2021 – XI ZB 23/20
Bestimmung eines neuen Musterrechtsbeschwerdeführers
durch das Rechtsbeschwerdegericht, wenn über das Ver-
mögen des bisherigen Musterrechtsbeschwerdeführers ein
Insolvenzverfahren eröffnet wird

Seite 34

BGH, 9.11.2021 – II ZR 137/20
Nichtigkeit eines Satzungsänderungsbeschlusses, der im Fall
der Abwicklung der Gesellschaft vorsieht, Vermögen zugun-
sten unbekannter Aktionäre vor Ablauf eines Jahres seit dem
Aufruf der Gläubiger zu hinterlegen

Seite 39

BGH, 21.10.2021 – IX ZR 265/20
Keine Berechtigung des Insolvenzverwalters, Schadensersatz-
ansprüche der Gläubiger gegen den Insolvenzschuldner
geltend zu machen, die auf einer Verkürzung der Insolvenz-
masse vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruhen



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Jan D. Lüttringhaus, LL.M. (Columbia), Maître en droit, Hannover, und
wiss. Referent Dr. Stefan Korch, LL.M. (Harvard), Hamburg

Formbedürftigkeit von W&I-Versicherungsverträgen: Droht Gesamtnichtigkeit beim Unternehmenskauf? 1

Dr. Marius M. Schulte-Mattler, Frankfurt a. M., und
Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler, Dortmund

Die 6. MaRisk-Novelle im Überblick 7

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

Bundesgerichtshof 23.11.2021 II ZR 312/19* Anspruch auf eine angemessene Gegenleistung nur für die Aktionäre der Zielgesellschaft, die das öffentliche Angebot annehmen; keine vorvertragliche Nebenpflicht des Bieters gegenüber den Aktionären der Zielgesellschaft; § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB 16

Bundesgerichtshof 17.11.2021 IV ZR 113/20* Zur Verjährung von Rückforderungsansprüchen nach einer Prämienanpassung in der privaten Krankenversicherung 23

Bundesgerichtshof 23.11.2021 XI ZB 23/20 Bestimmung eines neuen Musterrechtsbeschwerdeführers durch das Rechtsbeschwerdegericht, wenn über das Vermögen des bisherigen Musterrechtsbeschwerdeführers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird 27

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 23.9.2021 I ZB 13/21 Zur Geltung der zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung entwickelten Mindestanforderungen für die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die Beschlussmängelstreitigkeiten erfassen, für Personengesellschaften, bei denen der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass Beschlussmängelstreitigkeiten nicht unter den Gesellschaftern, sondern mit der Gesellschaft auszutragen sind; zur Anwendung des § 139 BGB auf Schiedsvereinbarungen, die alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis umfassen 29

Bundesgerichtshof 9.11.2021 II ZR 137/20* Nichtigkeit eines Satzungsänderungsbeschlusses, der im Fall der Abwicklung der Gesellschaft vorsieht, Vermögen zugunsten unbekannter Aktionäre vor Ablauf eines Jahres seit dem Aufruf der Gläubiger zu hinterlegen 34

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 7.10.2021 IX ZB 42/20 Zur Einstellung von im Zuge der Betriebsfortführung vereinnahmten Umsatzsteuern in die mit dem Vergütungsantrag vorzulegende Überschussrechnung; zur Rechtfertigung eines Abschlags von der Regelvergütung des Insolvenzverwalters, wenn der größte Teil der Forderungen bereits von dem gesondert vergüteten Sachwalter geprüft wurde, oder wenn die vom Insolvenzverwalter aus der vorangegangenen Eigenverwaltung übernommene Masse zu einem beträchtlichen Teil aus einem Kontoguthaben besteht 36

Bundesgerichtshof	21.10.2021	IX ZR 265/20*	Keine Berechtigung des Insolvenzverwalters, Schadensersatzansprüche der Gläubiger gegen den Insolvenzschuldner geltend zu machen, die auf einer Verkürzung der Insolvenzmasse vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruhen; keine selbständig geltend zu machen den Neuverbindlichkeiten, wenn der Insolvenzschuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Bestandteile seines Vermögens verschoben hat und dazu nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unrichtige Angaben macht	39
Bundesgerichtshof	11.11.2021	IX ZB 19/20	Fälligkeit des Vergütungsanspruchs des Insolvenzverwalters grundsätzlich erst nach Erledigung der zu vergütenden Tätigkeit; keine Erledigung der Tätigkeit, solange der Insolvenzverwalter weitere Verwertungsmaßnahmen durchführt; keine Vereinbarung über eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Fälligkeit der Vergütung des Insolvenzverwalters in einem Insolvenzplan möglich (Ergänzung zu BGH, Beschluss vom 16. Februar 2017 = BGHZ 214, 78 ff. = WM 2017, 489)	42
Bundesgerichtshof	11.11.2021	IX ZB 38/20	Keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, wenn der Schuldner, dem die Verfahrenskosten gestundet worden sind, nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus seinem insolvenzfreien Vermögen Zahlungen leistet, um damit Vorschüsse auf die Verfahrenskosten zu erbringen	44
Bundesgerichtshof	11.11.2021	IX ZB 13/21	In der Regel keine Begrenzung der Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, wenn der Sonderinsolvenzverwalter eine Vielzahl von Forderungen zu prüfen hat und diese einen wesentlichen Bruchteil der im Insolvenzverfahren zu prüfenden Forderungen ausmachen	46
Bundesgerichtshof	18.11.2021	IX ZB 1/21	Versagung der Restschuldbefreiung wegen unrichtiger Angaben des Schuldners über seine wirtschaftlichen Verhältnisse auch dann möglich, wenn die Angaben im Rahmen eines Vergleichsangebots erfolgen	48

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesverfassungsgericht	30.11.2021	2 BvR 2038/18*	Verletzung des Willkürverbots durch Bestätigung der ohne konkreten Tatverdacht erfolgten vorläufigen Sicherstellung diverser Aktenordner sowie Datensätzen eines Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers	50
--------------------------	------------	----------------	--	----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht **amtliche** Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harns, Torsten Ulrich

Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistent: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmdata.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@medialtext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

Mitteilung aufgrund § 5 Abs. 2 Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse: Gesellschafter des Verlags sind die Verlagsbeteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, die Interessengemeinschaft Frankfurter Kreditinstitute GmbH und die P. Keppler Verlag GmbH & Co. KG.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ URHEBERRECHT

ÖBI



D3-Z170

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Hardig



Mai 2022

03

97 – 140

Beiträge

Drei neue Nachrichten aus Karlsruhe zum Influencer-Marketing

Adrian Kubat ● 100

Zusammenschlusskontrolle post KaWeRÄG 2021: Ökologische Wende
oder Antitrust Paradoxon? Sebastian Reiter ● 109

Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ● 113

Rechtsprechung des EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ● 116

Rechtsprechung des Europäischen Patentamts ● 119

Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen
Registerverfahren ● 119

Rechtsprechung

Gratis bis Jahresende – Aktuelles zum Mondpreis Adolf Zemann ● 120

Heizsocken/heat socks – Die Füß' halt warm ... mit akkubehetzten
Socken Birgit Hirsch ● 124

Ferrari/Mansory Design – Das V auf der Fronthaube David Plasser ● 128

Pianegonda – How to: Ein Design retten Birgit Hirsch ● 132

Geld für jeden Klick – Zwei Behauptungen, vier einstweilige
Verfügungen Reinhard Hinger ● 134

Ablauf der Verfügungsfrist – Wahl der Titel? Lothar Wiltschek ● 137

- Editorial 97
Krieg und Misslichkeiten
Von Rainer Beetz

Beiträge

- Drei neue Nachrichten aus Karlsruhe zum Influencer-Marketing 100
 Mit großer Spannung erwartet, liegen sie nun seit einigen Monaten vor, die ersten Urteile des BGH zur auch medial kontrovers diskutierten Rechtsfrage der Kennzeichnungspflicht im Influencer-Marketing. Dass diese Frage grundsätzlich auch Influencer adressiert, war spätestens seit einer ganzen Reihe an instanzgerichtlichen Urteilen aus den letzten Jahren bekannt. Weniger klar war freilich bislang, unter welchen Voraussetzungen Influencer *erstens* überhaupt dem UWG unterliegen und *zweitens* ihre Beiträge als Werbung kennzeichnen müssen. Der BGH liefert mit seinen Urteilen einen grundsätzlichen Leitfaden, der zumindest im Ergebnis großteils auch Zustimmung verdient. Einige, nicht unwesentliche, Fragen bleiben aber weiterhin offen.
Von Adrian Kubat

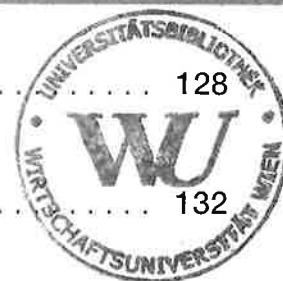
- Zusammenschlusskontrolle post KaWeRÄG 2021: Ökologische Wende oder Antitrust-Paradoxon? 109
 Im September 2021 trat das KaWeRÄG 2021 in Kraft und führte ua eine neue Rechtfertigung für Zusammenschlüsse ein: das erhebliche Überwiegen der volkswirtschaftlichen Vorteile gegenüber den Nachteilen des Zusammenschlusses. Was auf den ersten Blick nach einer üblichen Abwägung klingt, steht in analytischem Widerspruch zu den Maßstäben des zugleich eingefügten „*significant impediment to effective competition*“-Tests. Eine Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte kann den neuen Rechtfertigungstatbestand nachhaltig mit Leben füllen.
Von Sebastian Reiter

Aktuelle Entwicklungen

- EU-Rechtsentwicklung 113
Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungs- und Gesetzgebungsverfahren
Von Astrid Ablasser-Neuhuber, Rainer Beetz, Christian Handig, Birgit Hirsch und Christian Schumacher
- Rechtsprechung des EuGH und EuG in EUIPO-Verfahren 116
Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Instanzenzug vom EUIPO
Von Christoph Bartos und Katharina Majchrzak
- Rechtsprechung des Europäischen Patentamts 119
Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA
Von Matthias Brunner
- Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen Registerverfahren 119
Neue Entscheidungen des OLG Wien im Instanzenzug vom Österreichischen Patentamt
Von David Plasser

Rechtsprechung

- Gratis bis Jahresende – Aktuelles zum Mondpreis 120
OGH 23. 11. 2021, 4 Ob 84/21 p
Mit Anmerkung von Adolf Zemann
- Heizsocken/heat socks – Die Füß' halt warm . . . mit Hilfe von akkubehetzten Socken 124
OGH 28. 9. 2021, 4 Ob 72/21 y
Mit Anmerkung von Birgit Hirsch



- Ferrari/Mansory Design – Das V auf der Fronthaube 128
 EuGH 28. 10. 2021, C-123/20
 Mit Anmerkung von David Plasser
- Pianegonda – How to: Ein Design retten 132
 EuG 25. 10. 2021, T-329/20
 Mit Anmerkung von Birgit Hirsch
- Geld für jeden Klick – Zwei Behauptungen, vier einstweilige Verfügungen 134
 OGH 21. 10. 2021, 4 Ob 107/21 w
 Mit Anmerkung von Reinhard Hinger
- Ablauf der Verfügungsfrist – Wahl der Titel? 137
 OGH 21. 10. 2021, 3 Ob 153/21 b
 Mit Anmerkung von Lothar Wiltschek

Standards

- Impressum 97
- Buchbesprechungen 139



Ihr Vademecum im „Juristenlatein“!

- 2.900 lateinische Fachausdrücke, Zitate und Redewendungen der Juristensprache
- Anhang mit Fachausdrücken anderssprachiger Herkunft
- Mit Hinweisen auf das geltende Recht: österreichische, deutsche und schweizerische Rechtsquellen

Benke/Meissel
Juristenlatein

4. Auflage 2021, XVI, 416 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-09714-1

50,80 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

WWM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****2**15. Januar 2022
76. Jahrgang
Seiten 53-100**WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelberg,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV****AUS DEM INHALT:****D3-Z187**Seite 53
Univ.-Prof. Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago),
Attorney at law (New York), und
wiss. Mitarbeiter Robin Misterek, LL.M. oec., Hamburg
Payment for Order Flow
– Zuwendungen von Market Makern an Broker als Gefahr für
eine kundengerechte Auftragsausführung –Seite 65
Rechtsanwalt Dr. Sven Kalisz, Berlin
Das neue Klauselverbot für Abtretungsverbote
– § 308 Nr. 9 BGB i.d.F. des Gesetzes für faire Verbraucher-
verträge –Seite 70
EuGH, 11.11.2021 – Rs. C-340/20
Zur Auslegung von EG- und EU-Verordnungen im Hinblick auf
restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran ins-
besondere durch Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen
RessourcenSeite 73
EuGH, 18.11.2021 – Rs. C-212/20
Zur Auslegung von Art. 5 und 6 der Richtlinie 93/13/EWG
im Hinblick auf die Verständlichkeit eines an eine Fremd-
währung gekoppelten Hypothekendarlehensvertrags mit einer
Vertragsklausel über den An- und Verkaufskurs einer Fremd-
währung und Verbot der Auslegung zur Abhilfe der Miss-
bräuchlichkeitSeite 78
EuGH, 30.11.2021 – Rs. C-3/20
Zur Auslegung des Protokolls über die Vorrechte und Befrei-
ungen der Europäischen Union im Hinblick auf die strafrecht-
liche Verantwortlichkeit des Präsidenten einer nationalen
Zentralbank eines Mitgliedstaates, gleichzeitig Mitglied des
Erweiterten Rates der EZB, wegen Bestechlichkeit und Geld-
wäsche



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago), Attorney at law (New York), und wiss. Mitarbeiter Robin Misterek, LL.M. oec., Hamburg

Payment for Order Flow – Zuwendungen von Market Makern an Broker als Gefahr für eine kundengerechte Auftragsausführung – 53

Rechtsanwalt Dr. Sven Kalisz, Berlin

Das neue Klauselverbot für Abtretungsverbote – § 308 Nr. 9 BGB i.d.F. des Gesetzes für faire Verbraucher-
verträge – 65

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

- EuGH 11.11.2021 Rs. C-340/20 Zur Auslegung von EG- und EU-Verordnungen im Hinblick auf restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran insbesondere durch Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen 70
- EuGH 18.11.2021 Rs. C-212/20* Zur Auslegung von Art. 5 und 6 der Richtlinie 93/13/EWG im Hinblick auf die Verständlichkeit eines an eine Fremdwährung gekoppelten Hypothekendarlehensvertrags mit einer Vertragsklausel über den An- und Verkaufskurs einer Fremdwährung und Verbot der Auslegung zur Abhilfe der Missbräuchlichkeit 73
- EuGH 30.11.2021 Rs. C-3/20 Zur Auslegung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Präsidenten einer nationalen Zentralbank eines Mitgliedstaates, gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Rates der EZB, wegen Bestechlichkeit und Geldwäsche 78

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 16.11.2021 VI ZR 291/20 Zum Umfang der Haftung eines Motorenherstellers nach §§ 826, 31 BGB gegenüber dem Käufer des Fahrzeugs in einem sogenannten Dieselfall (hier: u.a. Ersatzfähigkeit von Zulassungs- und Überführungskosten) 85
- Bundesgerichtshof 25.11.2021 VII ZR 257/20* Zur tatrichterlichen Überzeugungsbildung gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO hinsichtlich der Kenntnis von Repräsentanten der Fahrzeugherstellerin (hier: der AUDI AG) vom Einsatz einer von der Motorherstellerin implementierten evident unzulässigen Abschaltvorrichtung 87
- Bundesgerichtshof 9.9.2020 VIII ZR 389/18 Zur Frage, wem bei vorzeitiger Beendigung eines Kraftfahrzeug-Leasingvertrags (hier: aufgrund Diebstahls des Fahrzeugs) die den Wiederbeschaffungs- und den Ablöseswert übersteigende Neuwertspitze einer Versicherungsleistung aus einer vom Leasingnehmer auf Neupreisbasis abgeschlossenen Vollkaskoversicherung zusteht 91
- Bundesgerichtshof 30.9.2020 VIII ZR 48/18 Zur Verpflichtung des Leasinggebers, die ihm aus einem Schadensfall zustehenden Entschädigungsleistungen eines Versicherers dem Leasingnehmer zugutekommen zu lassen; zum Einfluss eines Minderwertausgleichs des Haftpflichtversicherers auf den Restwertausgleich des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer 95

Bücherschau

Steffen Schneider/
Florian Linkert/
Justus von BuchwaldtHandbuch zum neuen Sanierungsrecht – Sanierung in der Bank- und Unternehmenspraxis seit Inkrafttreten des StaRUG 100
Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Friedrich L. Cranshaw, MannheimSachkunde-Zertifikatslehrgang
Kryptoverwahrung

[WM] SEMINARE

Mit Klausur und Prüfungszertifikat

10./11. März 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M., Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich
Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmdate.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****3**22. Januar 2022
76. Jahrgang
Seiten 101-152**WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:**D3-7187**Seite 101
Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch, Dr. Gabriela Reinstädler,
Julius Burr (M. Sc.) und Nicolas Becker (M. Sc.), Saarbrücken
Regulatorische Erleichterungen für kleine und nicht komplexe
Institute – Verwirklichung des ProportionalitätsgedankensSeite 111
Dr. Rolf Majcen, Wien
Kryptofonds: Die Problematik der Verwahrung von Krypto-
wertenSeite 116
Hans. OLG Bremen, 20.9.2021 – 5 W 14/21
Keine Verwahrung von sogenanntem Verfügungsgeld (§ 1806
2. Halbs. BGB) durch einen Rechtsanwalt als Nachlasspfleger
auf einem Unterkonto seines GeschäftskontosSeite 118
OLG Düsseldorf, 28.10.2021 – I-5 U 29/21
Kein Anspruch auf Zahlung „negativer Zinsen“ aus einem
Schuldscheindarlehen, wenn die Auslegung des Vertrages er-
gibt, dass eine weitere Zahlungspflicht der Darlehensgeberin –
neben der Kapitalüberlassung – ausgeschlossen werden sollteSeite 120
OLG Karlsruhe, 12.10.2021 – 17 U 545/20
Wirksamkeit einer Klausel in AGB einer Bank betreffend die
Pflicht, eine Bereitstellungsprovision zu zahlenSeite 126
BGH, 2.12.2021 – IX ZR 110/20
Kein genereller Ausschluss der Anfechtung nach § 134 InsO
von fehlerhaften Gewinnausschüttungen, die in gutem
Glauben empfangen wurden



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch, Dr. Gabriela Reinstädler, Julius Burr (M. Sc.) und Nicolas Becker (M. Sc.), Saarbrücken
Regulatorische Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Institute – Verwirklichung des Proportionalitätsgedankens 101
- Dr. Rolf Majcen, Wien
Kryptofonds: Die Problematik der Verwahrung von Kryptowerten 111

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

- Hans. OLG Bremen 20.9.2021 5 W 14/21 Keine Verwahrung von sogenanntem Verfügungsgeld (§ 1806 2. Halbs. BGB) durch einen Rechtsanwalt als Nachlasspfleger auf einem Unterkonto seines Geschäftskontos 116
- OLG Düsseldorf 28.10.2021 I-5 U 29/21* Kein Anspruch auf Zahlung „negativer Zinsen“ aus einem Scheindarlehen, wenn die Auslegung des Vertrages ergibt, dass eine weitere Zahlungspflicht der Darlehensgeberin – neben der Kapitalüberlassung – ausgeschlossen werden sollte 118
- OLG Karlsruhe 12.10.2021 17 U 545/20* Wirksamkeit einer Klausel in AGB einer Bank betreffend die Pflicht, eine Bereitstellungsprovision zu zahlen 120

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 9.11.2021 II ZB 1/21 Kein Zweifel an der Vermögenslosigkeit der Antragstellerin, wenn lediglich die Möglichkeit einer Änderung oder Aufhebung der Steuerfestsetzung bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist besteht 124

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 2.12.2021 IX ZR 110/20 Kein genereller Ausschluss der Anfechtung nach § 134 InsO von fehlerhaften Gewinnausschüttungen, die in gutem Glauben empfangen wurden 126

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 15.10.2020 IX ZR 243/19 Verjährung des Anspruchs des Mandanten auf Herausgabe der Handakten allein nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften 131
- Bundesgerichtshof 29.10.2020 IX ZR 10/20 Für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis von den Umständen, die den Schadensersatzanspruch gegen den Rechtsberater begründen, wenn der Mandant aus den ihm bekannten Umständen den Schluss auf einen Schadensersatzanspruch gezogen hat (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 6. Februar 2014 = BGHZ 200, 172 = WM 2014, 575); keine Erklärung des Streithelfers mit Nichtwissen zulässig, wenn sie eine eigene Handlung der Hauptpartei betrifft oder diese die Tatsache wahrgenommen hat 133

Sonstiges

Bundesgerichtshof	17.12.2020	III ZB 14/20	Zu den Anforderungen an die Unterschrift auf einer Berufungsschrift bei nicht feststehender Urheberschaft des Rechtsanwalts	137
Bundesgerichtshof	29.10.2020	IX ZR 264/19	Zur Frage, ob dieselbe gebührenrechtliche Angelegenheit vorliegt, wenn der Rechtsanwalt vom Mandanten im engen zeitlichen Zusammenhang zur Trennung und zur Entscheidung, sich scheiden zu lassen, beauftragt wird, ihn gegenüber seinem Ehepartner wegen der finanziellen Folgen von Trennung und Scheidung außergerichtlich zu vertreten	139
Bundesgerichtshof	6.10.2020	XI ZR 355/18	Vorlage an den Großen Senat für Zivilsachen zur Entscheidung der Frage, ob über einen Antrag nach § 33 RVG auf Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nach Inkrafttreten von § 1 Abs. 3 RVG weiterhin der Senat oder der Einzelrichter zu entscheiden hat	142
Bundesgerichtshof	29.7.2020	AnwZ(Brfg) 7/20	Unvereinbarkeit einer Tätigkeit als Immobilienmakler in Österreich mit dem Beruf des Rechtsanwalts in Deutschland	147

Bücherschau

Roland Steinmeyer (Hrsg.)	WpÜG – Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, 4. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Timo Holzborn, München	150
Benno Heussen/ Gerhard Pischel (Hrsg.)	Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement, 5. Aufl. Rezensent: Prof. Dr. Olaf Meyer, Frankfurt a. M.	151
Andrea Vicari/ Alexander Schall (Hrsg.)	Company Laws of the EU Rezensent: Dr. Sascha Stiegler, LL.M., Berlin	151

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelberg, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mübert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausgebergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorfer Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich

Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmdata.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E, Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausgebergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****4**29. Januar 2022
76. Jahrgang
Seiten 153-204**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelberg,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mühlert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:Seite 153
Dr. Christian Grüneberg, Richter am BGH, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundes-
gerichtshofs zum Bank- und KapitalmarktrechtSeite 162
Christian Kropf, LL.M., München
Aktuelle vertragsrechtliche und regulatorische Entwicklungen
zu Grünen und Nachhaltigen KreditfinanzierungenSeite 174
OLG München, 20.12.2021 – 8 U 6063/21
Zur möglichen Haftung des Abschlussprüfers der Bilanzen von
WirecardSeite 179
LG Wuppertal, 10.9.2021 – 2 O 441/20
Zur Frage des Schadensersatzanspruchs eines Anlegers gegen
staatliche Finanzaufsicht und privatrechtlichen Rechnungs-
prüfer wegen des Erwerbs von Aktien der Wirecard AG: Kein
Drittbezug der Normen des KapitalaufsichtsrechtsSeite 182
AG Frankfurt a. M., 31.8.2021 – 32 C 6169/20 (88)
Zur Erstattung von Kontozahlungen durch Bank an Kunden
nach Verlust der Debit-Karte durch Kunden und daran
anschließende unbefugte Abhebung mittels Originalkarte
durch Dritten

D37187

WU
WIRTSCHAFTS-
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Christian Grüneberg, Richter am BGH, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Bank- und Kapitalmarktrecht 153
- Christian Kropf, LL.M., München
Aktuelle vertragsrechtliche und regulatorische Entwicklungen zu Grünen und Nachhaltigen Kreditfinanzierungen 162

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

- EuGH 2.12.2021 Rs. C-484/20* Unvereinbarkeit einer nationalen Regelung oder Gepflogenheit, nach der Verbot zur Erhebung von bestimmten Entgelten nur für Zahlungsvorgänge zur Erfüllung von nach dem 13. Januar 2018 geschlossenen Verträgen gilt, mit Art. 62 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2015/2366 im Hinblick auf vor dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie mit Verbrauchern geschlossene Dauerschuldverhältnisse 172
- OLG München 20.12.2021 8 U 6063/21* Zur möglichen Haftung des Abschlussprüfers der Bilanzen von Wirecard 174
- LG Wuppertal 10.9.2021 2 O 441/20* Zur Frage des Schadensersatzanspruchs eines Anlegers gegen staatliche Finanzaufsicht und privatrechtlichen Rechnungsprüfer wegen des Erwerbs von Aktien der Wirecard AG; Kein Drittbezug der Normen des Kapitalaufsichtsrechts 179
- AG Frankfurt a. M. 31.8.2021 32 C 6169/20 (88) Zur Erstattung von Kontozahlungen durch Bank an Kunden nach Verlust der Debit-Karte durch Kunden und daran anschließende unbefugte Abhebung mittels Originalkarte durch Dritten 182

Wettbewerbsrecht

- Bundesgerichtshof 1.9.2020 KZR 12/15 Zur Pflicht eines marktbeherrschenden Unternehmens, das mit dem Zugang zu wesentlichen Einrichtungen in unterschiedlichen Gebieten weitgehend gleichartige Leistungen anbietet, diese Leistungen in einem komplexen Preissystem zusammenfasst und die Preise für einzelne Leistungen innerhalb dieses Systems nach Kategorien einseitig bestimmt, die diesem Preissystem unterworfenen Sachverhalte nachvollziehbar und diskriminierungsfrei zu regeln sowie davon abzusehen, ohne sachlichen Grund unterschiedliche Preise für vergleichbare Leistungen zu fordern und damit einzelne Wettbewerber auf der nachgelagerten Marktstufe zu benachteiligen 183
- Bundesgerichtshof 23.9.2020 KZR 4/19 Zur Darlegungslast eines Kartellbeteiligten, der sich auf den Einwand der Vorteilsausgleichung berufen will; zu den Voraussetzungen, unter denen die Berücksichtigung einer Schadensabwälzung als ausgleichender Vorteil wegen einer hierdurch drohenden unbilligen Entlastung der Kartellbeteiligten ausscheiden kann 193

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht 8.12.2021 2 BvL 1/13

Verfassungswidrigkeit der für das Jahr 2007 erfolgten 202 steuerlichen Privilegierung von Gewinneinkünften gegenüber Überschusseinkünften



15. Finanzplatztag der WM Gruppe

[WM] GRUPPE

Finanzplatztag ist Expertentreffen!

14./15. Juni 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorfer Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Hams, Torsten Ulrich

Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmdata.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WWM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****5**5. Februar 2022
76. Jahrgang
Seiten 205-252**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelberg,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 205

Dr. Ulrich Herrmann, Vorsitzender Richter am Bundesgerichts-
hof, KarlsruheAktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des Bundes-
gerichtshofs zum Kapitalanlagerecht

Seite 209

Rechtsanwalt Dr. Nils Ipsen, LL.M., und Dr. Liesa Plappert,
LL.M., BerlinKlimaschutz durch DAX & Co – Die neue Regulierung von
Klima-Benchmarks

Seite 214

EuGH, 16.12.2021 – Rs. C-478/19 und C-479/19

Zur Vereinbarkeit von Art. 56 EG (Art. 63 AEUV) und einer
Regelung eines Mitgliedstaats, die Ermäßigung der Hypothe-
ken- und Katastersteuern ausschließlich geschlossenen Immo-
bilienfonds zu gewähren

Seite 219

EuGH, 21.12.2021 – Rs. C-934/19 P

Zur Unzulässigkeit der angeblichen Weigerung des Ein-
heitlichen Abwicklungsausschusses (SRB), eine endgültige
Ex-post-Bewertung einer Bank vorzunehmen

Seite 234

BGH, 9.12.2021 – IX ZR 201/20

Zur Gläubigerbenachteiligung, wenn der Gesellschafter für
die Forderung eines Dritten auf Darlehensrückgewähr Sicher-
heit geleistet hat; zu den Voraussetzungen, unter denen der
Anfechtungsanspruch gegen den Gesellschafter auch die nach
Insolvenzverfahrenseröffnung entstandenen Ansprüche des
Dritten umfasst; frühester Beginn der Verjährung des Anfech-
tungsanspruchs gegen den GesellschafterWU
WIRTSCHAFTS-
UNIVERSITÄT
WIEN
D3-2187



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Ulrich Herrmann, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Kapitalanlagerecht 205
- Rechtsanwalt Dr. Nils Ipsen, LL.M., und Dr. Liesa Plappert, LL.M., Berlin
Klimaschutz durch DAX & Co – Die neue Regulierung von Klima-Benchmarks 209

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

- EuGH 16.12.2021 Rs. C-478/19 und C-479/19 Zur Vereinbarkeit von Art. 56 EG (Art. 63 AEUV) und einer Regelung eines Mitgliedstaats, die Ermäßigung der Hypotheken- und Katastersteuern ausschließlich geschlossenen Immobilienfonds zu gewähren 214
- EuGH 21.12.2021 Rs. C-934/19 P Zur Unzulässigkeit der angeblichen Weigerung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB), eine endgültige Ex-post-Bewertung einer Bank vorzunehmen 219
- EuGH 21.12.2021 Rs. C-124/20 Zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2271/96, insbesondere von deren Art. 5 Abs. 1 – hier: zu von den USA gegen Iran verhängten Sekundärsanktionen, die Personen davon abhalten, außerhalb dessen Hoheitsgebiets Geschäftsbeziehungen zu iranischen Unternehmen zu unterhalten, und Kündigung von Verträgen durch deutschen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber iranischer Bank 223

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 16.12.2021 IX ZR 81/21 Entstehung des Anspruchs auf Rückzahlung eines nicht verbrauchten Vorschusses für die Gebühren eines Rechtsanwalts aufschiebend bedingt mit der Leistung des Vorschusses; Verjährung der Haftungsverbindlichkeit des Gesellschafters einer aufgelösten Gesellschaft auch dann erst nach fünf Jahren, wenn die Gesellschaftsschuld einer kürzeren Verjährung unterliegt 230
- Hans. OLG Bremen 14.12.2021 2 W 31/21 Zu den Anforderungen an den Beglaubigungsvermerk bei Vollmacht zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages einer GmbH 232

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 9.12.2021 IX ZR 201/20* Zur Gläubigerbenachteiligung, wenn der Gesellschafter für die Forderung eines Dritten auf Rückgewähr eines Darlehens Sicherheit geleistet hat, der Dritte aber zum Zeitpunkt der Befriedigung seiner Forderung den Gesellschafter aus der Sicherheit nicht mehr hätte in Anspruch nehmen können; zu den Voraussetzungen, unter denen der Anfechtungsanspruch gegen den Gesellschafter auch die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Ansprüche des Dritten umfasst; Beginn der Verjährung des Anfechtungsanspruchs gegen den Gesellschafter frühestens mit der Befriedigung des Dritten, wenn der Insolvenzverwalter eine Gesellschaftssicherheit verwertet, für die der Gesellschafter eine Sicherheit bestellt hat 234

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	18.11.2020	VIII ZR 78/20	Zur Anwendbarkeit des § 475 Abs. 2 letzter Halbs. BGB a.F. (= § 476 Abs. 2 letzter Halbs. BGB n.F.), der entgegen Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bei einem Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über gebrauchte Sachen eine Vereinbarung über die Verkürzung der Verjährungsfrist für Sachmängelgewährleistungsrechte auf weniger als zwei Jahre zulässt	238
Bundesgerichtshof	8.12.2021	VIII ZR 280/20	Zur Substantiierungspflicht des Käufers eines vom sogenannten Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs bezüglich behaupteter Folgeschäden durch das Software-Update sowie eines merkantilen Minderwerts des Fahrzeugs	243
Bundesgerichtshof	31.3.2021	XII ZR 42/20	Zur Anwendung der kurzen Verjährung nach § 548 Abs. 1 BGB für Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung, wenn der gewerbliche Mieter eine Verpflichtung zur Umgestaltung der Mietsache als (teilweise) Gegenleistung für die Gebrauchsgewährung übernimmt und die Umgestaltungspflicht sich auf den Zustand des Mietobjekts bei dessen Rückgabe bezieht	249
Sonstiges				
Bundesgerichtshof	9.8.2021	GSZ 1/20	Zuständigkeit des Einzelrichters für die Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung des Wertes des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auch beim BGH	250



15. Finanzplatztag der WM Gruppe



Finanzplatztag ist Expertentreffen!

14./15. Juni 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit **einem *** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kientle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich
Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.), Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM
**WERTPAPIER-
 MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

6

12. Februar 2022
 76. Jahrgang
 Seiten 253-304

Redaktion:

Rechtsanwalt
 Dr. Christopher Kienle,
 Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
 Dr. Andreas Lange,
 Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
 Potsdam

Rechtsanwalt
 Dr. Helmut Merkel,
 Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
 Arne Wittig,
 Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
 Thorsten Höche,
 Berlin

Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder,
 Tübingen

Vizepräsident des BGH
 Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
 Karlsruhe

Rechtsanwältin
 Dr. Anna Heidelbach,
 Frankfurt a. M.

Rechtsanwältin
 Dr. Karen Kuder,
 Frankfurt a. M.

Richterin am BGH
 Ilse Lohmann,
 Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
 Mainz

WERTPAPIER-
 MITTEILUNGEN
 TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:



D3-Z187

Seite 253

Prof. Dr. Walter G. Paefgen, Tübingen
 Organhaftung und rechtmäßiges Alternativverhalten
 – BGH WM 2018, 189 („Schloss Eller“) und darüber hinaus

Seite 264

Sophie C. Aufderheide, Münster
 Dezentrale Autonome Organisationen (DAO)
 – Smart Contracts aus der Perspektive des Gesellschaftsrechts

Seite 271

BVerfG, 19.1.2022 – 2 BvR 1872/21
 Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen Urteile wegen
 „Cum-Ex-Aktiengeschäften“ von in diesem Verfahren nicht
 angeklagten Beschwerdeführern

Seite 272

BGH, 26.1.2022 – IV ZR 144/21
 Zum Versicherungsschutz nach den Zusatzbedingungen des
 Versicherers für die Versicherung von Betrieben gegen Schä-
 den aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektions-
 schutzgesetz aus dem Jahr 2008 in Bezug auf die Krankheit
 COVID-19 und den Krankheitserreger SARS-CoV-2

Seite 278

BGH, 14.12.2021 – XI ZR 72/20
 Gleichstellung eines kommunalen Zweckverbands, der sich
 allein aus Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden zusam-
 mensetzt, mit einem Gemeindeverband im Sinne von § 489
 Abs. 4 Satz 2 BGB

Seite 290

BGH, 13.1.2022 – IX ZR 64/21
 Zur Frage, wann der Anspruch auf Erstattung von Einkom-
 mensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse gehört, wenn dem
 Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt wird

WU
 WIRTSCHAFTS-
 UNIVERSITÄT
 WÜRZBURG
 WIRTSCHAFTS-
 RECHTSLEHRE
 UND
 BANKRECHT



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Walter G. Paefgen, Tübingen

Organhaftung und rechtmäßiges Alternativverhalten – BGH WM 2018, 189 („Schloss Eller“) und darüber hinaus 253

Sophie C. Aufderheide, Münster

Dezentrale Autonome Organisationen (DAO) – Smart Contracts aus der Perspektive des Gesellschaftsrechts 264

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

- Bundesverfassungsgericht 19.1.2022 2 BvR 1872/21 Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen Urteile wegen „Cum-Ex-Aktiengeschäften“ von in diesem Verfahren nicht angeklagten Beschwerdeführern 271
- Bundesgerichtshof 26.1.2022 IV ZR 144/21* Zum Versicherungsschutz nach den Zusatzbedingungen des Versicherers für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz aus dem Jahr 2008 in Bezug auf die Krankheit COVID-19 und den Krankheitserreger SARS-CoV-2 272
- Bundesgerichtshof 14.12.2021 XI ZR 72/20* Gleichstellung eines kommunalen Zweckverbands, der sich allein aus Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden zusammensetzt, mit einem Gemeindeverband im Sinne von § 489 Abs. 4 Satz 2 BGB 278

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 21.10.2021 V ZB 52/20 Bei Eintragung einer Zwangssicherungshypothek keine Hinzurechnung von in dem Vollstreckungstitel als Nebenforderungen ausgewiesenen Zinsen in kapitalisierter Form zur Hauptforderung; zur Verletzung gesetzlicher Vorschriften i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 1 GBO, wenn das Grundbuchamt bei der Eintragung das Gesetz nach seinem objektiven Inhalt nicht oder nicht richtig anwendet, auch wenn die zugrundeliegende Rechtsauffassung des Grundbuchamtes vertretbar sein mag 282
- Bundesgerichtshof 16.12.2021 IX ZB 24/21 Erhöhung der Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters nur um den Teil des Erlöses, welcher der Insolvenzmasse nach Zahlung der dem Prozessfinanzierer zustehenden Beträge zufließt 287
- Bundesgerichtshof 13.1.2022 IX ZR 64/21 Zur Frage, wann der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse gehört, wenn dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt wird 290
- Bundesgerichtshof 13.1.2022 IX AR(VZ) 1/20 Befugnis des Bewerbers, mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung geltend zu machen, dass vom Insolvenzrichter bei der Aufnahme in die Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter verwendete Auswahlkriterien rechtswidrig sind und der Bewerber bei rechtsfehlerfreier Anwendung in einer günstigeren Weise auf der Vorauswahlliste zu führen ist; zur Berechtigung des Insolvenzrichters, Daten zu verfahrensbezogenen Merkmalen aus den von den Bewerbern abgeschlossenen Insolvenzverfahren für die Vorauswahlliste zu berücksichtigen; Rechtswidrigkeit der Punktbewertung der Bewerber, wenn die Daten auf einer unzureichenden Grundlage gewonnen worden sind 292

Zur Frage, wem bei vorzeitiger Beendigung eines Kraftfahrzeug-Leasingvertrags (hier aufgrund Diebstahls des Fahrzeugs) die den Wiederbeschaffungs- und den Ablöserwert übersteigende Neuwertspitze einer Versicherungsleistung aus einer vom Leasingnehmer auf Neupreisbasis abgeschlossenen Vollkaskoversicherung zusteht 297

Zu den Voraussetzungen eines Verlangens des Gläubigers nach Schadensersatz statt der Leistung nach § 281 Abs. 4 BGB und den damit verbundenen Rechtswirkungen nach § 281 Abs. 4 und 5 BGB 301

www.financeplatztag.de

15. Finanzplatztag der WM Gruppe

[WM] GRUPPE

Finanzplatztag ist Expertentreffen!

14./15. Juni 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Cheisyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelberg, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Cheisyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M., Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich

Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistenten: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****7**19. Februar 2022
76. Jahrgang
Seiten 305-352**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:**D3-Z187**Seite 305
Univ.-Prof. (em.) Dr. Jürgen Damrau, Konstanz
Die Verpfändung von Schecks an PfandleiherSeite 309
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Florian, Düsseldorf
Haftung aus Nachhaltigkeitsgesetzen im FinanzsektorSeite 316
BGH, 18.1.2022 – VI ZB 36/21
Keine Befugnis des als Streithelfer an dem gegen seinen Versicherungsnehmer geführten Haftpflichtprozess beteiligten Privathaftpflichtversicherers, gegen den Widerspruch der von ihm unterstützten Hauptpartei ein Rechtsmittel zu führen; zur Befugnis des Privathaftpflichtversicherers, trotz des haftpflichtversicherungsrechtlichen Trennungsprinzips im Deckungsprozess den Einwand des arglistigen Zusammenwirkens von Versicherungsnehmer und (vermeintlich) Geschädigtem zu erhebenSeite 318
BGH, 18.1.2022 – XI ZR 505/21
Keine unangemessene Benachteiligung des Darlehensnehmers durch die in einen zinslosen Studiendarlehensvertrag einbezogene formularmäßige Bestimmung eines laufzeitunabhängigen „Verwaltungskosteneinbehalts“Seite 322
BGH, 30.11.2021 – II ZR 8/21
Zur Bestellung eines besonderen Vertreters für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die mit einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers begründet werden, wenn nur eine von ihm mittelbar beherrschte Gesellschaft in Anspruch genommen werden sollSeite 326
OLG Köln, 6.5.2021 – I-18 U 133/20
Zur Verpflichtung des einzelnen Aktionärs, der Auflösung der Gesellschaft zuzustimmen, wenn Erreichung von Gesellschaftszweck dauerhaft unmöglich, sowie zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Stimmrechtsausübung bei drohender Verschlechterung der Zerschlagungswerte



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. (em.) Dr. Jürgen Damrau, Konstanz
Die Verpfändung von Schecks an Pfandleiher 305
- Rechtsanwalt Dr. Ulrich Florian, Düsseldorf
Haftung aus Nachhaltigkeitsgesetzen im Finanzsektor 309

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

- Bundesgerichtshof 18.1.2022 VI ZB 36/21 Keine Befugnis des als Streithelfer an dem gegen seinen Versicherungsnehmer geführten Haftpflichtprozess beteiligten Privathaftpflichtversicherers, gegen den Widerspruch der von ihm unterstützten Hauptpartei ein Rechtsmittel zu führen; zur Befugnis des Privathaftpflichtversicherers, trotz des haftpflichtversicherungsrechtlichen Trennungsprinzips im Deckungsprozess den Einwand des arglistigen Zusammenwirkens von Versicherungsnehmer und (vermeintlich) Geschädigtem zu erheben 316
- Bundesgerichtshof 18.1.2022 XI ZR 505/21* Keine unangemessene Benachteiligung des Darlehensnehmers durch die in einen zinslosen Studiendarlehensvertrag einbezogene formularmäßige Bestimmung eines laufzeitunabhängigen „Verwaltungskosteneinhalts“ 318
- Gesellschaftsrecht**
- Bundesgerichtshof 23.11.2021 II ZB 14/21 Zur Verzinsung des für die Auslagen und die Vergütung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden Aktionäre festgesetzten Betrages 321
- Bundesgerichtshof 30.11.2021 II ZR 8/21* Zur Bestellung eines besonderen Vertreters für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die mit einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers begründet werden, wenn nur eine von ihm mittelbar beherrschte Gesellschaft in Anspruch genommen werden soll 322
- OLG Köln 6.5.2021 I-18 U 133/20* Zur Verpflichtung des einzelnen Aktionärs, der Auflösung der Gesellschaft zuzustimmen, wenn Erreichung von Gesellschaftszweck dauerhaft unmöglich, sowie zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Stimmrechtsausübung bei drohender Verschlechterung der Zerschlagungswerte 326
- Bürgerliches Recht und Handelsrecht**
- Bundesgerichtshof 8.12.2021 VIII ZR 190/19 Zum Nacherfüllungsanspruch eines Käufers eines aufgrund einer unzulässigen Abschaltvorrichtung mangelhaften Neufahrzeugs; zum Erfordernis der Zuzahlung des Käufers bei Ersatzlieferung eines erheblich höherwertigen Nachfolgemodells 330
- Bundesgerichtshof 14.12.2021 VI ZR 676/20 Zur Kausalität des sittenwidrigen Verhaltens für den eingetretenen Schaden, wenn der Käufer das mit einer unzulässigen Prüfstandserkennungssoftware ausgestattete Fahrzeug vor den von der VW AG im September 2015 ergriffenen Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit kaufte, den Kaufvertrag aber erst danach erfüllte 343

Bundesgerichtshof	21.12.2021	VI ZR 457/20	Zum Interesse an der Feststellung des Rechtsgrundes der unerlaubten Handlung im Hinblick auf das Aufrechnungsverbot des § 393 BGB (hier in Bezug auf ein vom sog. Dieselskandal betroffenes Fahrzeug)	346
Bundesgerichtshof	11.1.2022	VIII ZR 33/20	Zur Überspannung der Substantiierungsanforderungen an die Darlegung von Folgeschäden , die durch ein Software-Update zur Beseitigung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei Dieselfahrzeugen hervorgerufen werden	347

Bücherschau

Siegfried Kümpel/ Peter O. Mülbert/ Andreas Früh	Bank- und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl. Rezensentin: Univ.-Prof. Dr. Katja Langenbucher, Frankfurt a. M.	351
Peter Bülow	Recht der Kreditsicherheiten, 10. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Mainz	351
Hendrik Schindler/ Petra Schaffner	Virtuelle Beschlussfassung in Kapitalgesellschaften und Vereinen	352

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Gesamt-Jahresinhaltsverzeichnis 2021 bei.

15. Finanzplatztag der WM Gruppe

Finanzplatztag ist Expertentreffen!

14./15. Juni 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich

Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistenten: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offeldruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

8

26. Februar 2022
76. Jahrgang
Seiten 353-404

WU
WIRTSCHAFTS-
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder,
Tübingen

Vizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
Karlsruhe

Rechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

D3-Z187

Seite 353

Prof. Dr. Carsten Jungmann, LL.M. (Yale), M.Sc. in Finance
(Leicester), Hamburg
Gerichtliche Bestätigung von Restrukturierungsplänen mit
neuen Finanzierungen
– „Echt bedingte“ Restrukturierungspläne und das unge-
schriebene Verbot „unlauterer neuer Finanzierungen“ –

Seite 361

Rechtsanwalt Dr. Matthias Schönfelder, München
Kreditvertragliche Kündigungsrechte im StaRUG-Verfahren –
Viel Lärm um nichts?

Seite 367

EuGH, 27.1.2022 – Rs. C-788/19
Zur Frage eines Verstoßes gegen Art. 63 AEUV und Art. 40
Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum durch Spa-
nien durch Regelungen zu den Folgen der Nichterfüllung oder
unvollständigen oder verspäteten Erfüllung einer Informations-
pflicht hinsichtlich von Vermögensgegenständen und Rechten
im Ausland

Seite 372

BGH, 20.1.2022 – III ZR 194/19
Zur Bewertung von Geldforderungen in der Handelsbilanz;
zur in der Regel gebotenen Einholung eines Sachverständi-
gengutachtens zur Beurteilung der richtigen bilanziellen Be-
wertung einer (möglicherweise) risikobehafteten Forderung

Seite 376

BGH, 18.1.2022 – XI ZR 380/20
Starkes Indiz für eine infolge der Auszahlung des Spargutha-
bens erfolgte Entwertung oder Vernichtung des Sparbuchs,
wenn der Antragsteller das Sparbuch nicht im Original, son-
dern nur einen Ausschließungsbeschluss vorlegt, mit dem das
Sparbuch für kraftlos erklärt worden ist (Ergänzung zu BGH,
Urteil vom 4. Juni 2002 = BGHZ 151, 47, 50 = WM 2002, 1652)

Seite 389

OLG Düsseldorf, 7.10.2021 – I-20 U 116/20
Unwirksamkeit einer Klausel in Allgemeinen Mietbedingun-
gen zu Folgen der Beendigung der Leistungserbringung (hier:
Batterie für Elektrofahrzeuge)



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Carsten Jungmann LL.M., (Yale), M.Sc. in Finance (Leicester), Hamburg
Gerichtliche Bestätigung von Restrukturierungsplänen mit neuen Finanzierungen
– „Echt bedingte“ Restrukturierungspläne und das ungeschriebene Verbot „unlauterer neuer Finanzierungen“ – 353

Rechtsanwalt Dr. Matthias Schönfelder, München
Kreditvertragliche Kündigungsrechte im StaRUG-Verfahren – Viel Lärm um nichts? 361

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

EuGH 27.1.2022 Rs. C-788/19 Zur Frage eines Verstoßes gegen Art. 63 AEUV und Art. 40 Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum durch Spanien durch Regelungen zu den Folgen der Nichterfüllung oder unvollständigen oder verspäteten Erfüllung einer Informationspflicht hinsichtlich von Vermögensgegenständen und Rechten im Ausland 367

Bundesgerichtshof 20.1.2022 III ZR 194/19* Zur Bewertung von Geldforderungen in der Handelsbilanz; zur in der Regel gebotenen Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der richtigen bilanziellen Bewertung einer (möglicherweise) risikobehafteten Forderung 372

Bundesgerichtshof 18.1.2022 XI ZR 380/20* Starkes Indiz für eine infolge der Auszahlung des Sparguthabens erfolgte Entwertung oder Vernichtung des Sparbuchs, wenn der Antragsteller das Sparbuch nicht im Original, sondern nur einen Ausschließungsbeschluss vorlegt, mit dem das Sparbuch für kraftlos erklärt worden ist (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 4. Juni 2002 = BGHZ 151, 47, 50 = WM 2002, 1652) 376

OLG Dresden 13.10.2021 13 U 560/21* Zur Pfändung von Beträgen auf Pfändungsschutzkonto: Über den Sockelbetrag hinausgehender pfändungsfreier Betrag auf Grund Beschlusses des Insolvenzgerichts 379

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 15.12.2021 VII ZB 38/20 Analoge Anwendung von § 727 ZPO im Klauselerteilungsverfahren, wenn der Erwerber eines verpachteten Grundstücks in die Rechte des Pachtvertrages eingetreten ist 382

LG Heilbronn 20.8.2021 Bö 10 O 365/20* Zur Insolvenzanfechtung bei zweigliedrigem stillem Gesellschaftsvertrag und Auszahlungen von vermeintlichen Scheingewinnen und Scheinauseinandersetzungsguthaben auf Grund vermeintlich falscher und daher vermeintlich nichtiger Jahresabschlüsse einer Personengesellschaft 384

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 21.12.2021 VI ZR 455/20 Zu den Voraussetzungen einer auf den Ersatz künftiger Schäden gerichteten Feststellung bei einem Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB 387

OLG Düsseldorf 7.10.2021 I-20 U 116/20* Unwirksamkeit einer Klausel in Allgemeinen Mietbedingungen zu Folgen der Beendigung der Leistungserbringung (hier: Batterie für Elektrofahrzeuge) 389

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 24.11.2020 KZR 11/19 Zur Befugnis eines marktbeherrschenden Unternehmens, das auf einem mehrseitigen Markt Produkte oder Dienstleistungen verschiedener Anbieter an die Unternehmen der Marktgegenseite vermittelt, für eine Aufnahme in sein Vertriebssystem sachlich angemessene Anforderungen zu stellen, sofern es diese einheitlich und diskriminierungsfrei anwendet 391

Bundesgerichtshof 15.12.2020 KVZ 90/20 Zur Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde gegen eine Zwischenentscheidung des Kartellbeschwerdegerichts in einem anhängigen Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz, die bis zur endgültigen Entscheidung über den Eilantrag die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anordnet („Hängebeschluss“) 396

Sonstiges


Bundesverfassungsgericht 21.1.2022 2 BvR 946/19 Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde betreffend die Berufungszulassung im Streit um Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen ein Luftfahrtunternehmen 398

Bundesgerichtshof 15.12.2020 EnVR 115/18 Zur Berücksichtigung neuer unstreitiger Tatsachen in der Rechtsbeschwerdeinstanz in energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungssachen, wenn dies prozesswirtschaftlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Parteien entgegenstehen 401

Bücherschau

Frank A. Schäfer/
Sebastian Omlor/
Jörg Mimberg ZAG – Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz, 1. Aufl. 2021
Rezensent: Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. Christopher Danwerth, LL.M., Berlin 403

Gerhard Ring Schuldrechtsreform 2022 404

Die mit  gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorfer Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich
Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.
Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****9**5. März 2022
76. Jahrgang
Seiten 405-448**WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelberg,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:**D3-Z187**Seite 405
Prof. Dr. Ingo Drescher, Vors. Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zum
KapitalmarktrechtSeite 409
Rechtsanwalt Dr. Johannes Bender, Düsseldorf
Zur Haftung der Genossenschaft aus §§ 20, 21 VermAnlGSeite 414
BGH, 25.1.2022 – XI ZR 255/20
Keine unangemessene Benachteiligung des Bürgen durch
einen formularmäßigen Ausschluss der Einrede der Anfechtbar-
keit nach § 770 Abs. 1 BGBSeite 418
BGH, 25.1.2022 – XI ZR 559/20
Zur Berechtigung des Darlehensgebers, bei einem mit einem
Kaufvertrag verbundenen Allgemein-Verbraucherdarlehens-
vertrag die Rückzahlung der vom Darlehensnehmer noch
erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen entsprechend § 357
Abs. 4 Satz 1 BGB zu verweigernSeite 420
BGH, 31.1.2022 – XI ZR 113/21, 144/21, 196/21, 215/21,
228/21, 279/21, 304/21
Vorlage an den EuGH zur Frage, ob Art. 14 Abs. 1 der Richtli-
nie 2008/48/EG dahin auszulegen ist, dass es den nationalen
Gerichten nicht verwehrt ist, im Einzelfall bei Vorliegen be-
sonderer Umstände die Berufung des Verbrauchers auf sein
wirksam ausgeübtes Widerrufsrecht als missbräuchlich zu
bewertenSeite 447
Deutsche Rechtspolitik aktuell



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Ingo Drescher, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zum Kapitalmarktrecht 405

Rechtsanwalt Dr. Johannes Bender, Düsseldorf
Zur Haftung der Genossenschaft aus §§ 20, 21 VermAnlG 409

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

Bundesgerichtshof 25.1.2022 XI ZR 255/20* Keine unangemessene Benachteiligung des Bürgen durch einen formularmäßigen Ausschluss der Einrede der Anfechtbarkeit nach § 770 Abs. 1 BGB (Fortführung von BGH, Urteil vom 19. September 1985 = BGHZ 95, 350 = WM 1985, 1307) 414

Bundesgerichtshof 25.1.2022 XI ZR 559/20* Zur Berechtigung des Darlehensgebers, bei einem mit einem Kaufvertrag verbundenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag die Rückzahlung der vom Darlehensnehmer noch erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen entsprechend § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB zu verweigern 418

Bundesgerichtshof 31.1.2022 XI ZR 113/21, 144/21, 196/21, 215/21, 228/21, 279/21, 304/21 Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Frage, ob Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen ist, dass es den nationalen Gerichten nicht verwehrt ist, im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände die Berufung des Verbrauchers auf sein wirksam ausgeübtes Widerrufsrecht als missbräuchlich zu bewerten 420

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 27.1.2022 IX ZB 41/21 Kein Rechtsmittel gegen die Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters auf Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses 427

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 8.10.2020 III ZR 80/20 Grundsätzlich kein Ausschluss des außerordentlichen Kündigungsrechts des § 627 Abs. 1 BGB durch allgemeine Geschäftsbedingungen; zur Unwirksamkeit einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Rehaklinik, wonach der Einrichtungsträger bei vorzeitiger Abreise (Kündigung) des Patienten Schadensersatz in Höhe von 80 % des Tagessatzes für jeden vorzeitig abgereisten Tag verlangen kann, wenn die vorzeitige Vertragsbeendigung weder auf medizinisch nachgewiesener Notwendigkeit noch auf einem sonstigen wichtigen Grund nach § 626 BGB beruht 429

Bundesgerichtshof 7.10.2020 IV ZR 69/20 Zur Anwendbarkeit der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag neben der Regelung über die Verwaltung des Nachlasses gemäß § 2038 BGB 434

Bundesgerichtshof 4.11.2020 IV ZR 19/19 Zur Erstreckung des Anspruchs auf Tagegeld in der Unfallversicherung (Ziffer 2.5 AUB 2008) auf die Dauer der von dem Arzt angeordneten Behandlungsmaßnahmen 436

Bundesgerichtshof	16.12.2021	VII ZR 389/21*	Kein Wegfall des Vermögensschadens des Kunden, der auf dem „ungewollten“ Kaufvertrag über ein Fahrzeug beruht (vgl. BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 = BGHZ 225, 316 = WM 2020, 1078), dadurch, dass er ein ihm im Rahmen der Finanzierung des Kaufpreises von einem Dritten gewährtes Rückgaberecht nicht ausübt	438
Bundesgerichtshof	27.1.2022	VII ZR 303/20*	Hemmungswirkung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB bereits mit Erhebung der Musterfeststellungsklage im Falle eines wirksam angemeldeten Anspruchs; Berechtigung des Gläubigers, sich auch dann auf die Hemmung der Verjährung zu berufen, wenn er seine Anmeldung im weiteren Verlauf des Musterfeststellungsverfahrens zurücknimmt, um anschließend Individualklage zu erheben (Anschluss an BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 = WM 2021, 1665 Rdn. 21 und 39)	440
Bundesgerichtshof	7.10.2020	XII ZR 145/19	Zu den Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, ob eine formularmäßige Vertragsklausel zur Mindestlaufzeit eines Automatenaufstellungsvertrags den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligt; Maßgeblichkeit des § 580a Abs. 1 BGB für die Kündigungsfrist eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Automatenaufstellungsvertrags	442
Bundesgerichtshof	20.1.2021	XII ZR 40/20	Zur formellen Ordnungsmäßigkeit von in einem Mietverhältnis über gewerblich genutzte Räume erteilten Nebenkostenabrechnungen	445

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Virtuelle Hauptversammlungen; 2. Unbekannte Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener	447
--------------------------------	---	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich
Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberrecht besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM

WERTPAPIER- MITTEILUNGEN

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

10

12. März 2022
76. Jahrgang
Seiten 449-496

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

D3-Z187

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder,
Tübingen

Vizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
Karlsruhe

Rechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:



Seite 449
Dr. Franz Schnauder, Richter am OLG a. D., Karlsruhe
Zum Rechtsgrund von Hypothek und Grundschuld

Seite 453
Rechtsanwalt Dr. Jens Brauneck, Neuss
Neuer digitaler Euro, neue digitale Geldpolitik
– EU-Währungsverfassung in Gefahr?

Seite 463
BGH, 13.1.2022 – III ZR 210/20
Zur Haftung eines für eine Unternehmungsgesellschaft im Sinne
von § 5a GmbHG im Rechtsverkehr auftretenden Vertreters,
wenn die Unternehmungsgesellschaft nicht ihre Rechtsform und
die Haftungsbeschränkung in der Firma ausweist

Seite 466
BGH, 27.1.2022 – IX ZR 44/21
Sicherung des Schadensersatzanspruchs des Vermieters we-
gen vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, wenn
ein gewerblicher Mieter ein Sparguthaben für alle Ansprüche
des Vermieters aus dem Mietverhältnis verpfändet hat und
der Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des
Mieters von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch
gemacht hat

Seite 471
OLG München, 13.12.2021 – 3 U 6014/21
Zur Frage vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung und
insbesondere haftungsbegründender Kausalität bei Anlage-
entscheidung wegen unrichtigem Bestätigungsvermerk von
Wirtschaftsprüfer – hier: Wirecard-Skandal

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Franz Schnauder, Richter am OLG a. D., Karlsruhe
Zum Rechtsgrund von Hypothek und Grundschuld

Rechtsanwalt Dr. Jens Brauneck, Neuss

Neuer digitaler Euro, neue digitale Geldpolitik – EU-Währungsverfassung in Gefahr?



449

Rechtsprechung

453

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

Bundesgerichtshof 13.1.2022 III ZR 21 O/20*

Zur Haftung eines für eine Unternehmersgesellschaft im Sinne von § 5a GmbHG im Rechtsverkehr auftretenden Vertreters, wenn die Unternehmersgesellschaft nicht ihre Rechtsform und die Haftungsbeschränkung in der Firma ausweist 463

Bundesgerichtshof 27.1.2022 IX ZR 44/21*

Sicherung des Schadensersatzanspruchs des Vermieters wegen vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, wenn ein gewerblicher Mieter ein Sparguthaben für alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis verpfändet hat und der Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht hat; keine Anwendung von § 50 Abs. 2 InsO auf ein vertraglich vereinbartes Pfandrecht 466

OLG München 13.12.2021 3 U 6014/21*

Zur Frage vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung und insbesondere haftungsbegründender Kausalität bei Anlageentscheidung wegen unrichtigem Bestätigungsmerk von Wirtschaftsprüfer – hier: Wirecard-Skandal 470

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 2.12.2021 IX ZB 10/21

Zur Beseitigung der Verstrickung einer gepfändeten Forderung während des Restschuldbefreiungsverfahrens dadurch, dass das Vollstreckungsgericht die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung aussetzt 475

Bundesgerichtshof 10.2.2022 IX ZR 148/19*

Zur sekundären Darlegungslast des Insolvenzverwalters, der die Fortdauer der Zahlungseinstellung für sich in Anspruch nehmen will, wenn die Verbindlichkeit, welche die Zahlungseinstellung trägt, erfüllt oder gestundet wird; keine später eingetretene Zahlungseinstellung, wenn sich ein dauerhaft schleppendes Zahlungsverhalten des Schuldners auch auf einen Zeitraum erstreckt, zu dem er seine Zahlungen noch nicht eingestellt hatte; regelmäßig keine Kenntnis des Anfechtungsgegners von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, der nur das Zahlungsverhalten des Schuldners ihm gegenüber kennt 477

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 5.11.2020 III ZR 156/19

Zur Wirksamkeit einer Vermittlungshonorarklausel in einem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem (vormaligen) Entleiher erst nach der Kündigung des Verleihers bewirkten Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer begründet wird 481

Bundesgerichtshof	27.1.2022	III ZR 195/20	Zur Hinweispflicht des Gerichts, das eine von ihm dem Internet entnommene Tatsache als offenkundig im Sinne des § 291 ZPO seinem Urteil zugrunde legen möchte (hier in Bezug auf Umstände, die für eine Kenntnis verfassungsmäßig berufener Vertreter der Audi AG über die Beschaffenheit eines eingebauten Motors der VW AG sprechen)	484
Bundesgerichtshof	22.10.2020	VII ZR 293/19*	Zur Frage der gesamtschuldnerischen Haftung des Handelsvertreters und des Unternehmers, wenn dem als Untervertreter handelnden Handelsvertreter ein Provisionsanspruch gegen den Hauptvertreter zusteht und außerdem ein gegen den Unternehmer gerichteter Vollstreckungsbescheid rechtskräftig geworden ist, der Unternehmer aber gegenüber dem Hauptvertreter weder aus Vertrag noch aus einem anderen Rechtsgrund zur Zahlung der vom Hauptvertreter geschuldeten Provision an den Untervertreter verpflichtet ist	485
Bundesgerichtshof	9.9.2020	VIII ZR 71/19	Zur Frage, wem bei vorzeitiger Beendigung eines Kraftfahrzeug-Leasingvertrags (hier aufgrund Diebstahls des Fahrzeugs) die den Wiederbeschaffungs- und den Ablöserwert übersteigende Neuwertspitze einer Versicherungsleistung aus einer vom Leasingnehmer auf Neupreisbasis abgeschlossenen Vollkaskoversicherung zusteht	488
Bundesgerichtshof	25.11.2020	VIII ZR 252/18	Zur Zulässigkeit einer vom Leasingnehmer gegen den Verkäufer der Leasing Sache erhobenen isolierten Drittwiderklage wegen leasingtypisch abgetretener Sachmängelgewährleistungsrechte auf Rückgewähr des Kaufpreises an den Leasinggeber, wenn dieser den Leasingnehmer auf Zahlung rückständiger Leasingraten oder auf Schadensersatz statt der Leistung in Anspruch nimmt	492

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lett, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich
 Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
 Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****11**19. März 2022
76. Jahrgang
Seiten 497-548**WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:**D3-2187**Seite 497
Martin Neisen, Frankfurt a. M., und
Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler, Dortmund
CRD VI/CRR III: Die Umsetzung der Baseler Eigenmittelempfehlungen (Basel IV) in der Europäischen Union im ÜberblickSeite 507
Luca Nicolas Kehl, Mannheim
Alles auf Anfang? – Die Widerruflichkeit von Verbraucherbürgschaften nach der Neufassung des § 312 Abs. 1 BGBSeite 514
BGH, 3.2.2022 – III ZR 84/21
Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die unrichtige Darstellung eines wertbildenden Umstands in einem Prospekt vom Tatbestand des Kapitalanlagebetrugs erfasst wirdSeite 517
Hans. OLG Bremen, 24.11.2021 – 1 U 6/21
Zur Haftung eines Gründungsgesellschafters wegen Verschuldens bei Vertragsschluss neben einer ProspekthaftungSeite 522
BGH, 24.2.2022 – IX ZR 250/20
In der Regel kein Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, wenn er eine Forderung, welche die Zahlungsunfähigkeit begründet, aus Rechtsgründen für nicht durchsetzbar oder nicht fällig hält; zu den Voraussetzungen, unter denen die aus einem Lizenzvertrag herrührende Forderung eines Gesellschafters auf Bezahlung von Lizenzgebühren wirtschaftlich einem Gesellschafterdarlehen entsprichtSeite 527
BGH, 3.3.2022 – IX ZR 78/20
Keine Begrenzung des Zeitraums, den der Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit erkannt hat, für eine künftige Befriedigung seiner Gläubiger in Betracht ziehen darf, durch die Insolvenzantragspflicht oder das Zahlungsverbot; Beweislast des Insolvenzverwalters für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, der einen Sanierungsversuch unternommen hat; zur Frage, wann ein erfolgsversprechender Sanierungsversuch vorliegt; zu den Voraussetzungen, unter denen der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz auf drohende Zahlungsunfähigkeit gestützt werden kann, und das Mandat eines Sanierungsberaters diesem die Stellung einer nahestehenden Person verschafft

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Martin Neisen, Frankfurt a. M., und Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler, Dortmund
CRD VI/CRR III: Die Umsetzung der Baseler Eigenmittelempfehlungen (Basel IV) in der Europäischen Union im Überblick 497

Luca Nicolas Kehl, Mannheim
Alles auf Anfang? – Die Widerruflichkeit von Verbraucherbürgschaften nach der Neufassung des § 312 Abs. 1 BGB 507

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

Bundesgerichtshof 3.2.2022 III ZR 84/21* Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die unrichtige Darstellung eines wertbildenden Umstands in einem Prospekt vom Tatbestand des Kapitalanlagebetrugs erfasst wird 514

Hans. OLG Bremen 24.11.2021 1 U 6/21* Zur Haftung eines Gründungsgesellschafters wegen Verschuldens bei Vertragsschluss neben einer Prospekthaftung 517

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 13.1.2022 I ZB 30/21 Zur Unzulässigkeit einer wiederholten Beschwerde während der laufenden Beschwerdefrist, wenn das Beschwerdegericht die sofortige Beschwerde aus sachlichen Gründen zurückgewiesen hat 520

Bundesgerichtshof 24.2.2022 IX ZR 250/20* In der Regel kein Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, wenn er eine Forderung, welche die Zahlungsunfähigkeit begründet, aus Rechtsgründen für nicht durchsetzbar oder nicht fällig hält; zu den Voraussetzungen, unter denen die aus einem Lizenzvertrag herrührende Forderung eines Gesellschafters auf Bezahlung von Lizenzgebühren wirtschaftlich einem Gesellschafterdarlehen entspricht 522


Bundesgerichtshof 3.3.2022 IX ZR 78/20* Keine Begrenzung des Zeitraums, den der Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit erkannt hat, für eine künftige Befriedigung seiner Gläubiger in Betracht ziehen darf, durch die Insolvenzantragspflicht oder das Zahlungsverbot; Beweislast des Insolvenzverwalters für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, der einen Sanierungsversuch unternommen hat; zur Frage, wann ein erfolgversprechender Sanierungsversuch vorliegt; grundsätzlich berechtigtes Vertrauen des Schuldners auf einen fachlich ausgewiesenen Experten, auch dann, wenn das Sanierungskonzept noch nicht in den Anfängen in die Tat umgesetzt ist, sofern der Sanierungsversuch nicht von vorneherein aussichtslos ist; zu den Voraussetzungen, unter denen der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz auf drohende Zahlungsunfähigkeit gestützt werden kann, und das Mandat eines Sanierungsberaters diesem die Stellung einer nahestehenden Person verschafft; zur Wirksamkeit einer Vereinbarung des Rechtsanwalts mit seinem Mandanten, dass er sein Honorar einfordern und durchsetzen kann, ohne dem Mandanten eine Berechnung mit näheren Angaben zu erteilen 527

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	13.1.2022	III ZR 205/20	Zur Erstreckung der Verhaltensänderung des Volkswagenkonzerns in dem „Dieselskandal“ ab dem 22.9.2015 auf andere Konzernmarken (hier: AUDI AG); keine objektive Sittenwidrigkeit im Sinne des § 826 BGB bei Verwendung einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster)	539
Bundesgerichtshof	24.1.2022	VIa ZR 100/21	Zur Bemessung des sogenannten kleinen Schadensersatzes eines Geschädigten, der durch das deliktische Handeln eines Dritten zum Abschluss eines Kaufvertrages über ein Dieselfahrzeug mit Prüfstanderkennungssoftware bestimmt worden ist	543
Sonstiges				
Bundesgerichtshof	21.7.2021	VII ZB 34/20	Zum Anwendungsbereich des § 703b Abs. 1 ZPO bei der Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel	546

Bücherschau

Hans-Peter Schwintowski	Bankrecht, 6. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Lemke, Frankfurt a.M.	548
-------------------------	---	-----



**Sachkunde-Zertifikatslehrgang
Kryptoverwahrung**

WIRTSEMINARE

4./5. Juli 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kientle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, RichterIn am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich

Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WWM

WERTPAPIER- MITTEILUNGEN

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

12

26. März 2022
76. Jahrgang
Seiten 549-596

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

D3-Z187



AUS DEM INHALT:

Seite 549

Univ.-Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.), Freiburg
Die Verbandsklage auf Abhilfeleistung – ein Umsetzungsvor-
schlag de lege ferenda

Seite 556

Rechtsanwalt Dr. Sven Schelo, Frankfurt a. M.
Internationale Restrukturierungen unter dem StaRUG

Seite 564

LG Frankfurt a. M., 5.11.2021 – 2-08 O 98/21
Zur Frage der Verletzung der gesetzlichen Pflicht der BaFin zur
Aufklärung, Verhinderung und Anzeige von Marktmanipulation-
en sowie der Haftung hierfür

Seite 571

FG Münster, 13.1.2022 – 3 K 2991/19 E
Nutzungersatz für erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen,
den Bank nach Widerruf eines Darlehensvertrages an Darle-
hensnehmer zahlt, als Kapitalertrag im Sinne des Einkommen-
steuerrechts

Seite 589

BGH, 3.3.2022 – IX ZR 53/19
Insolvenzrechtliche Überschuldung als Beweisanzeichen für
den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und
die Kenntnis des Anfechtungsgegners von diesem Vorsatz; zur
Beweislast des Insolvenzverwalters im Insolvenzanfechtungs-
prozess; zur Frage der Beobachtungs- und Erkundigungsoblie-
genheit der Finanzverwaltung zur Überschuldung im Rahmen
der Übermittlung eines Jahresabschlusses

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder,
Tübingen

Vizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
Karlsruhe

Rechtsanwältin
Dr. Anna Heidelberg,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.), Freiburg Die Verbandsklage auf Abhilfeleistung – ein Umsetzungsvorschlag de lege ferenda	549
Rechtsanwalt Dr. Sven Schelo, Frankfurt a. M. Internationale Restrukturierungen unter dem StaRUG	556

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

Bundesgerichtshof	23.2.2022	IV ZR 101/20	Keine Abgabe eines befristeten Anerkenntnisses des Versicherers rückwirkend für einen abgeschlossenen Zeitraum in der Berufsunfähigkeitsversicherung	561
LG Frankfurt a. M.	5.11.2021	2-08 O 98/21*	Zur Frage der Verletzung der gesetzlichen Pflicht der BaFin zur Aufklärung, Verhinderung und Anzeige von Marktmanipulationen sowie der Haftung hierfür	564
FG Münster	13.1.2022	3 K 2991/19 E	Nutzungsersatz für erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen, den Bank nach Widerruf eines Darlehensvertrages an Darlehensnehmer zahlt, als Kapitalertrag im Sinne des Einkommensteuerrechts	571
VG Wiesbaden	27.9.2021	6 K 549/21.WI*	Zur Frage eines Anspruchs auf aufsichtsbehördliches Einschreiten wegen Verstoßes gegen Datenschutzrecht, der Zulässigkeit von Einmeldungen von Inkassodienstleistern an Wirtschaftsauskunfteien ohne Beauftragung durch ihren Auftraggeber insbesondere bei Abschluss eines Ratenzahlungsvertrags	574

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	9.12.2021	I ZB 21/21	Zu einer Gehörsrechtsverletzung des Oberlandesgerichts im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung und Aufhebung eines Schiedsspruchs durch Perpetuierung einer dem Schiedsgericht unterlaufenen entscheidungserheblichen Gehörsrechtsverletzung; zu den Anforderungen an die Begründung eines Schiedsspruchs	576
Bundesgerichtshof	16.12.2021	I ZB 31/21	Zu den Folgen für das Verfahren vor den staatlichen Gerichten, wenn der Schiedsbeklagte im Schiedsverfahren keine Zuständigkeitsrüge erhebt; Unwirksamkeit eines vor dem Erhalt des Schiedsspruchs erklärten generellen Verzichts auf die Befugnis, einen Aufhebungsantrag zu stellen; jedoch bei Unterlassen einer Rüge im Schiedsverfahren keine Auswirkung auf die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs; kein Verstoß gegen den inländischen ordre public, wenn das Schiedsgericht trotz einer ihm mitgeteilten Abtretung auf Zahlung an den Zedenten erkannt hat	586

Insolvenzrechtliche Überschuldung als Beweisanzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Anfechtungsgegners von diesem Vorsatz; Beweislast des Insolvenzverwalters im Insolvenzanfechtungsprozess für die Umstände, aus denen die Überschuldung des Schuldners folgt; keine Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit der Finanzverwaltung zur Überschuldung im Rahmen der Übermittlung eines Jahresabschlusses, aus dem ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zu erkennen ist 589

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht 9.2.2022 2 BvR 1368/16, 1444/16, 1482/16, 1823/16, 2 BvE 3/16 Verfassungsbeschwerden und Organstreitverfahren gegen die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens CETA erfolglos 593




Impact Investments
- let's walk the talk

Impact als Hebel nachhaltiger Geldanlagen

13. Juli 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.
 Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.
 Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.
 Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)
Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbart, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich
Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de
 Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10
 Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.
 Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.
 Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
 Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971
Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.
Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****13**2. April 2022
76. Jahrgang
Seiten 597-644**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelberg,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 597

Priv.-Doz. Dr. Caspar Behme, München
Geschäftsführung und Vertretung bei extern verwalteten In-
vestmentgesellschaften

Seite 604

Rechtsanwalt Oskar Becker, LL.M., Frankfurt a. M.
Funktionsweise und rechtliche Risiken von Exchange Traded
Funds (ETFs)

Seite 612

BGH, 10.2.2022 – V ZB 87/20
Zur Löschung einer auf dem Grundstück einer GbR lastenden
Grundschuld nach dem Tod des Gesellschafters mit Zustim-
mung des Testamentsvollstreckers und der verbliebenen Ge-
sellschafter ohne vorherige Grundbuchberichtigung

Seite 617

BGH, 10.3.2022 – IX ZR 178/20
Berechtigung des nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
über das Vermögen des Emittenten bestellten gemeinsamen
Vertreters der Anleihegläubiger, die ihm zustehende ange-
messene Vergütung nebst Auslagen der auf den einzelnen
Anleihegläubiger entfallenden Quote zu entnehmen

Seite 619

OLG Dresden, 14.12.2021 – 4 U 1278/21
Zur Frage eines Verstoßes gegen die DSGVO durch ein Inkas-
sounternehmen, das für eine Bank eine Forderung einziehen
soll

Seite 622

BGH, 25.1.2022 – II ZR 50/20
Keine Befugnis des Gesellschafters einer GmbH, Ansprüche
der Gesellschaft aus § 43 Abs. 2 GmbHG gegen ihren Fremd-
geschäftsführer im eigenen Namen geltend zu machen**WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN
WIRTSCHAFTS
RECHTSLEHRE
UND
BANKRECHT

D3-2187



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Priv.-Doz. Dr. Caspar Behme, München
Geschäftsführung und Vertretung bei extern verwalteten Investmentgesellschaften 597
- Rechtsanwalt Oskar Becker, LL.M., Frankfurt a. M.
Funktionsweise und rechtliche Risiken von Exchange Traded Funds (ETFs) 604

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

- Bundesgerichtshof 10.2.2022 V ZB 87/20 Zur Löschung einer auf dem Grundstück einer GbR lastenden Grundschuld nach dem Tod des Gesellschafters mit Zustimmung des Testamentsvollstreckers und der verbliebenen Gesellschafter ohne vorherige Grundbuchberichtigung 612
- Bundesgerichtshof 10.3.2022 IX ZR 178/20* Berechtigung des nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten bestellten gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger, die ihm zustehende angemessene Vergütung nebst Auslagen der auf den einzelnen Anleihegläubiger entfallenden Quote zu entnehmen 617
- OLG Dresden 14.12.2021 4 U 1278/21* Zur Frage eines Verstoßes gegen die DSGVO durch ein Inkassounternehmen, das für eine Bank eine Forderung einziehen soll 619

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 25.1.2022 II ZR 50/20* Keine Befugnis des Gesellschafters einer GmbH, Ansprüche der Gesellschaft aus § 43 Abs. 2 GmbHG gegen ihren Fremdgeschäftsführer im eigenen Namen geltend zu machen 622

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 12.1.2022 VII ZB 26/21 Keine Aufhebung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen fehlender Voraussetzungen für seinen Erlass, wenn einem Antrag des Schuldners auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Titel vor Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stattgegeben worden wäre; keine Rückwirkung eines Beschlusses, durch den die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird, auch dann, wenn verfahrensfehlerhaft nicht zeitnah über den Antrag des Schuldners entschieden worden ist 625
- Bundesgerichtshof 23.2.2022 VII ZB 41/21* Keine Zurechnung des Mindestelterngelds nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG zu den eigenen Einkünften des Unterhaltsberechtigten im Sinne von § 850c Abs. 6 ZPO. 626
- Bundesgerichtshof 10.3.2022 IX ZR 4/21* Keine Anwendung von § 142 Abs. 2 Satz 3 InsO, wenn eine Leistung in der Insolvenz des das Arbeitsentgelt gewährenden Dritten nach § 134 InsO angefochten wird 630

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	1.10.2020	IX ZR 228/19*	Zu den Voraussetzungen der Einbeziehung fremden Vermögens in den im Rahmen der Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftung vorzunehmenden Gesamtvermögensvergleich im Wege der konsolidierten Schadensbetrachtung	633
Bundesgerichtshof	19.11.2020	IX ZR 133/19	Zur Darlegungs- und Beweislast eines Rechtsanwalts, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, dafür, dass seine Vertragsabschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgen; zu den Umständen, die auf ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem hindeuten	635
OLG Düsseldorf	23.11.2021	I-24 U 355/20	Zu Erfüllungsort sowie Angemessenheit von Stundensatz und Zeitaufwand rechtsanwaltlicher Dienstleistungen	638
OLG Köln	12.8.2021	18 U 197/20*	Zu den Voraussetzungen für die Einbeziehung Dritter (hier: Geschäftsführer einer GmbH und dessen Haftungsrisiko nach § 64 GmbHG a. F.) in den Schutzbereich eines Anwaltsvertrages	640



15. Finanzplatztag der WM Gruppe



Finanzplatztag ist Expertentreffen!

14./15. Juni 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülberr, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich

Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeltnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WWM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****14**9. April 2022
76. Jahrgang
Seiten 645-696**WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS**DB-Z 187****Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV****AUS DEM INHALT:**Seite 645
Dr. Franz Schnauder, Richter am OLG a.D., Karlsruhe
Die Rechtsnatur des BausparvertragesSeite 654
Rechtsanwälte Dr. Dominik Stolz und Dr. Alexander Wellerdt,
LL.M., Frankfurt a. M.
Das (un)grüne Risiko – Nachhaltigkeits-Risikofaktoren in
Wertpapierprospekten
– Auswirkungen der Taxonomie-Verordnung und der
CSR-Richtlinie –Seite 659
OLG Celle, 17.11.2021 – 3 U 39/21
Unangemessenheit einer Klausel über ein Jahresentgelt in
BausparbedingungenSeite 661
OLG Köln, 28.10.2021 – 12 U 216/20
Keine Genehmigungsfiktion des Rechnungsabschlusses bei
fehlendem Hinweis; Einwendungsausschluss nach § 676b
Abs. 2 BGB auch gegenüber Zins- und Gebührenansprüchen
der BankSeite 665
OLG Nürnberg, 16.11.2021 – 14 U 185/21
Zur Wirksamkeit der Kündigung eines PrämiensparvertragesSeite 667
BGH, 18.1.2022 – II ZR 71/20
Keine Berücksichtigung der Forderung bei der Berechnung
des fiktiven Jahresfehlbetrages am Aufhebungsstichtag, wenn
die Parteien eines Beherrschungs- und Gewinnabführungs-
vertrages bei der Aufhebung des Unternehmensvertrages
vereinbart haben, dass der Untergesellschaft für die Zeit nach
Vertragsbeendigung eine Zahlung tatsächlich zufließen sollSeite 695
Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Franz Schnauder, Richter am OLG a.D., Karlsruhe
Die Rechtsnatur des Bausparvertrages

645

Rechtsanwälte Dr. Dominik Stolz und Dr. Alexander Wellerdt, LL.M., Frankfurt a. M.
Das (un)grüne Risiko – Nachhaltigkeits-Risikofaktoren in Wertpapierprospekten
– Auswirkungen der Taxonomie-Verordnung und der CSR-Richtlinie –

654

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

- | | | | | |
|--------------|------------|--------------|---|-----|
| OLG Celle | 17.11.2021 | 3 U 39/21* | Unangemessenheit einer Klausel über ein Jahresentgelt in Bausparbedingungen | 659 |
| OLG Köln | 28.10.2021 | 12 U 216/20* | Keine Genehmigungsfiktion des Rechnungsabschlusses bei fehlendem Hinweis; Einwendungsausschluss nach § 676b Abs. 2 BGB auch gegenüber Zins- und Gebührenansprüchen der Bank | 661 |
| OLG Nürnberg | 16.11.2021 | 14 U 185/21* | Zur Wirksamkeit der Kündigung eines Prämiensparvertrages | 665 |

Gesellschaftsrecht

- | | | | | |
|-------------------|-----------|--------------|--|-----|
| Bundesgerichtshof | 18.1.2022 | II ZR 71/20* | Keine Berücksichtigung der Forderung bei der Berechnung des fiktiven Jahresfehlbetrages am Aufhebungsstichtag, wenn die Parteien eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bei der Aufhebung des Unternehmensvertrages vereinbart haben, dass der Unternehmung für die Zeit nach Vertragsbeendigung eine Zahlung tatsächlich zufließen soll | 667 |
| Bundesgerichtshof | 25.1.2022 | II ZR 215/20 | Notwendigkeit der Ermittlung des in einem anderen Staat geltenden Rechts auch insoweit, als von ihm die Anrufung des EuGH abhängt | 670 |
| Bundesgerichtshof | 25.1.2022 | II ZB 15/21 | Keine Eignung der vorangestellten Sonderzeichen „//“ zur Kennzeichnung einer Firma | 673 |

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- | | | | | |
|-------------------|-----------|------------|---|-----|
| Bundesgerichtshof | 24.2.2022 | IX ZB 5/21 | Keine Befugnis des Insolvenzgerichts, die von dem Schuldner vorgelegte Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs inhaltlich zu prüfen | 675 |
|-------------------|-----------|------------|---|-----|

Wettbewerbsrecht

- | | | | | |
|-------------------|-----------|-----------|--|-----|
| Bundesgerichtshof | 26.1.2021 | EnVR 7/20 | Zum Beurteilungsspielraum der Bundesnetzagentur bei der Bestimmung der Methoden zur Ermittlung der ökonomischen Grundlagen für die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen; zur Frage, ob und inwieweit die Bundesnetzagentur verpflichtet ist, bei der Ermittlung einer volks- oder netzwirtschaftlichen Größe ein nach einer anerkannten wissenschaftlichen Methode gewonnenes Ergebnis einer Überprüfung mittels anderer oder ergänzender methodischer Ansätze zu unterziehen | 678 |
|-------------------|-----------|-----------|--|-----|

Dokumentation

Brüssel aktuell

Kapitalmarktunion – Finanzierung der Transformation; 695
Paket zur Kapitalmarktunion – Vier Vorhaben; Zentral-
verwahrer – Reform des EU-Rechtsrahmens; Ausblick –
Noch viel zu tun

Bücherschau

Kai-Oliver Knops

Whatever it takes? – Zur (Un-)Wirksamkeit der Umlage 696
von sog. „Negativzinsen“ auf Kreditinstitute und deren
Kunden im EURO-Raum
Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz, Würzburg

www.finanplatztag.de



15. Finanzplatztag der WM Gruppe

[WM] GRUPPE

Finanzplatztag ist Expertentreffen!

14./15. Juni 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich

Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urnehmerschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****15**16. April 2022
76. Jahrgang
Seiten 697-748**WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS**D3-Z187****Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelberg,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV****AUS DEM INHALT:**

Seite 697

Maximilian Bettermann und Dr. Volker Hoes, Frankfurt a. M.
Der Entwurf der Europäischen Corporate Sustainability Due
Diligence Richtlinie – Vergleich zum deutschen Lieferketten-
sorgfaltspflichtengesetz

Seite 704

Rechtsanwalt Oliver Knauth, Frankfurt a. M.
Kreditratings, deren Verbreitung und Behandlung als Insider-
information nach MAR und EU-RatingVO

Seite 714

BGH, 22.2.2022 – XI ZB 32/20

Gegenstandsloser Vorlagebeschluss in einem Verfahren nach
dem KapMuG, wenn die Auslegung eines auf Feststellung
gerichteten Feststellungsziels ergibt, dass der Prospektfehler
ausschließlich als anspruchsbegründende Haftungsvoraus-
setzung unter dem Aspekt einer vorvertraglichen Pflichtverlet-
zung festgestellt werden soll und ein solcher Anspruch durch
die spezialgesetzliche Prospekthaftung verdrängt wird

Seite 719

BGH, 25.1.2022 – II ZB 8/21

Keine Fortsetzung der Gesellschaft möglich, wenn eine GmbH
durch die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
mangels Masse gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG aufgelöst
wird

Seite 720

BGH, 15.2.2022 – II ZR 235/20

Keine analoge Anwendung von § 179a AktG auf die Komman-
ditgesellschaft

Seite 731

BGH, 21.2.2022 – VIa ZR 8/21

Zur Anwendung des Anspruchs aus § 852 Satz 1 BGB, wenn
der Käufer eines Neufahrzeugs gegen den Fahrzeughersteller
aus § 826 BGB einen Anspruch auf Erstattung des aufgrund
eines ungewollten Vertragsschlusses an ihn gezahlten Kauf-
preises hat

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Maximilian Bettermann und Dr. Volker Hoes, Frankfurt a. M. Der Entwurf der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie – Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	697
Rechtsanwalt Oliver Knauth, Frankfurt a. M. Kreditratings, deren Verbreitung und Behandlung als Insiderinformation nach MAR und EU-RatingVO	704

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

Bundesgerichtshof	22.2.2022	XI ZB 32/20*	Gegenstandsloser Vorlagebeschluss in einem Verfahren nach dem KapMuG, wenn die Auslegung eines auf Feststellung gerichteten Feststellungsziels ergibt, dass der Prospektfehler ausschließlich als anspruchsbegründende Haftungsvoraussetzung unter dem Aspekt einer vorvertraglichen Pflichtverletzung festgestellt werden soll und ein solcher Anspruch durch die spezialgesetzliche Prospekthaftung verdrängt wird	714
OLG Karlsruhe	10.1.2022	3 U 30/21*	Keine Anfechtbarkeit der Umwandlung von Lebensversicherung in pfändungsgeschützte Rentenversicherung	717

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	25.1.2022	II ZB 8/21*	Keine Fortsetzung der Gesellschaft möglich, wenn eine GmbH durch die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG aufgelöst wird	719
Bundesgerichtshof	15.2.2022	II ZR 235/20*	Keine analoge Anwendung von § 179a AktG auf die Kommanditgesellschaft (Aufgabe von BGH, Urteil vom 9. Januar 1995, WM 1995, 336)	720
Bundesgerichtshof	15.2.2022	II ZB 6/21	Zulässigkeit einer Partnerschaft zwischen einem Tierarzt und einem Betriebswirt nach dem Heilberufekammergesetz Baden-Württemberg	725

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	17.3.2022	IX ZR 216/20	Zur Verjährungsfrist nach dem Forderungsübergang, wenn Ansprüche aus dem Steuerverhältnis auf einen leistenden Gesamtschuldner übergehen und es sich bei diesem um einen privaten Gläubiger handelt; keine Wirkung eines nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zugunsten des Schuldners ergangenen Urteils über eine Masseverbindlichkeit zugunsten des persönlich in Anspruch genommenen Insolvenzverwalters	729
-------------------	-----------	--------------	--	-----

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	21.2.2022	Vla ZR 8/21*	Zur Anwendung des Anspruchs aus § 852 Satz 1 BGB, wenn der Käufer eines Neufahrzeugs gegen den Fahrzeughersteller aus § 826 BGB einen Anspruch auf Erstattung des aufgrund eines ungewollten Vertragsschlusses an ihn gezahlten Kaufpreises hat	731
Bundesgerichtshof	21.2.2022	Vla ZR 57/21*	Zur Bemessung des Anspruchs aus § 852 Satz 1 BGB, wenn dem Neuwagenkauf eines nach § 826 BGB durch den Fahrzeughersteller Geschädigten bei einem Händler die Bestellung des bereitzustellenden Fahrzeugs durch den Händler bei dem Fahrzeughersteller zugrunde liegt	742
Bundesgerichtshof	21.3.2022	Vla ZR 275/21*	Kein Anspruch nach § 852 Satz 1 BGB gegen den Hersteller eines Dieselfahrzeugs mit einer eingebauten Prüfstanderkennungssoftware, wenn der Händler und Verkäufer das Fahrzeug unabhängig von einer Bestellung des Geschädigten vor dem Weiterverkauf auf eigene Kosten und eigenes (Absatz-)Risiko erworben hat	745

Bücherschau

Rembert Süß/ Thomas Wachter	Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Mainz	748
--------------------------------	--	-----



15. Finanzplatztag der WM Gruppe

[WM] GRUPPE

Finanzplatztag ist Expertentreffen!

14./15. Juni 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kientle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich
Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistenten: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****16**23. April 2022
76. Jahrgang
Seiten 749-796**WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS**D3-Z18F****Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelberg,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV****AUS DEM INHALT:**

Seite 749

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Pelz, München, und
Rechtsanwältin Dr. Bärbel Sachs, LL.M. (Nottingham), Berlin
Die neuen Sanktionen gegen Russland und ihre Folgen

Seite 757

Syndikusrechtsanwältin Dr. Stefanie Heun, Frankfurt a. M.
ARUG II: Neue Regeln auch für die Hauptversammlung nicht
börsennotierter Gesellschaften

Seite 761

BGH, 18.1.2022 – XI ZR 104/21
Recht des Kreditinstituts zur ordentlichen Kündigung aus Nr. 26
Abs. 1 AGB-Sparkassen nach Erreichen der höchsten Prämien-
stufe

Seite 766

OLG Braunschweig, 10.12.2021 und 13.1.2022 – 4 U 307/21
Zur Widerrufshöchstfrist bei einem nach dem 21. März 2016
abgeschlossenen zinslosen Verbraucherdarlehensvertrag

Seite 768

OLG Nürnberg, 29.3.2022 – 14 U 3259/20
Zur Frage der Wirksamkeit der Kündigung eines Prämienpar-
vertrages

Seite 776

BGH, 17.3.2022 – IX ZR 182/21
Erlöschen einer nach dem ZGB der DDR bestellten Aufbau-
hypothek und einer vor dem Inkrafttreten des ZGB bestellten
Aufbaugrundschild jeweils mit Erfüllung der gesicherten
Forderung auch dann, wenn die gesicherte Forderung erst
nach dem 3. Oktober 1990 beglichen worden ist



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Pelz, München, und Rechtsanwältin Dr. Bärbel Sachs, LL.M. (Nottingham), Berlin
Die neuen Sanktionen gegen Russland und ihre Folgen 749

Syndikusrechtsanwältin Dr. Stefanie Heun, Frankfurt a. M.
ARUG II: Neue Regeln auch für die Hauptversammlung nicht börsennotierter Gesellschaften 757

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

Bundesgerichtshof	18.1.2022	XI ZR 104/21*	Recht des Kreditinstituts zur ordentlichen Kündigung aus Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen nach Erreichen der höchsten Prämienstufe	761
OLG Braunschweig	18.11.2021	4 U 323/21	Zur Darlegungs- und Beweislast für die Verbrauchereigenschaft bei Rückabwicklungsklage nach Widerruf eines mit einem Kaufvertrag verbundenen Darlehensvertrags	761
OLG Braunschweig	10.12.2021 und 13.1.2022	4 U 307/21	Zur Widerrufshöchstfrist bei einem nach dem 21. März 2016 abgeschlossenen zinslosen Verbraucherdarlehensvertrag	766
OLG Nürnberg	29.3.2022	14 U 3259/20*	Zur Frage der Wirksamkeit der Kündigung eines Prämienparvertrages	768
OLG Stuttgart	21.12.2021	6 U 129/21	Zur Widerruflichkeit eines im Verbund mit einem Autokauf stehenden Verbraucherdarlehens wegen der Angaben im Darlehensvertrag zum Verzugszins und zur zivilprozessualen Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei der Berechnung des Wertersatzanspruchs der Bank	771

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	17.3.2022	IX ZR 182/21	Erlöschen einer nach dem ZGB der DDR bestellten Aufbauhypothek und einer vor dem Inkrafttreten des ZGB bestellten Aufbaugrundschuld jeweils mit Erfüllung der gesicherten Forderung auch dann, wenn die gesicherte Forderung erst nach dem 3. Oktober 1990 beglichen worden ist	776
-------------------	-----------	--------------	---	-----

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	26.11.2020	I ZR 169/19*	Zu den Voraussetzungen, unter denen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen die Widerrufsfrist beginnt (hier bei einem Makler-Alleinverkaufsauftrag); zur Abhängigkeit des Verlustes des Widerrufsrechts von einer Erklärung des Verbrauchers, dass er Kenntnis vom Verlust seines Widerrufsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer hat; kein Anspruch des Unternehmers auf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn er dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zum EGBGB nicht ausgehändigt hat	779
-------------------	------------	--------------	---	-----

Zur Maßgeblichkeit des Art. V Abs. 1 Buchst. a UNÜ für die Beurteilung des Zustandekommens und der Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung im Kollisionsfall; zur Frage, unter welchen Umständen das CISG für die Beurteilung der materiellen Einigung der Parteien auf eine Schiedsvereinbarung herangezogen werden kann; zur rechtzeitigen Erhebung der Schiedseinrede vor Beginn der mündlichen Verhandlung, wenn dies in der Einspruchsschrift nach Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren geschieht 786

Keine Auskunft über die E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Nutzer der Dienstleistungen und über die für das Hochladen rechtsverletzender Dateien verwendeten IP-Adressen oder die von den Nutzern der Dienstleistungen zuletzt für einen Zugriff auf ihr Benutzerkonto verwendeten IP-Adressen im Rahmen des Auskunftsanspruchs über „Namen und Anschrift“ im Sinne des § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG 792

www.wmseminare.de/esg



Impact Investments – let's walk the talk

[WM] BÖRSEN-ZEITUNG

Impact als Hebel nachhaltiger Geldanlagen

13. Juli 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülberr, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich
Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E, Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WWM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****17**30. April 2022
76. Jahrgang
Seiten 797-844**WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS**D3-2187****Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV****AUS DEM INHALT:**Seite 797
Univ.-Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Frankfurt (Oder)
Das BGH-Urteil zur Betriebsschließungsversicherung
– Missverständnisse und Marktversagen –Seite 802
Wiss. Mitarbeiterin Alessandra Stüttgen, Köln
Bilanzkontrolle durch die BaFin nach dem Gesetz zur
Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)Seite 806
OLG Frankfurt a. M., 26.4.2021 – 21 W 139/19
Zur Schätzung des Unternehmenswertes anhand des Börsen-
wertesSeite 820
OLG Frankfurt a. M., 5.11.2021 – 7 U 96/21
D&O-Versicherung für ehemaligen Vorstandsvorsitzenden
einer AG kann auch vorläufige Deckung von PR-Kosten gegen
eine bestimmte Medienberichterstattung umfassenSeite 829
BGH, 17.3.2021 – III ZR 79/21
Keine Anwendung der entschädigungsrechtlichen Vorschrif-
ten des § 56 Abs. 1 und des § 65 Abs. 1 IfSG auf Gewerbetrei-
bende, die im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pan-
demie als infektionsschutzrechtliche Nichtstörer durch eine
auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützte flächendeckende Schutzmaß-
nahme wirtschaftliche Einbußen erlitten haben; Entschädi-
gungsbestimmungen des 12. Abschnitts des IfSG für rechtmä-
ßige infektionsschutzrechtliche Maßnahmen abschließende
spezialgesetzliche Regelung mit Sperrwirkung



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Frankfurt (Oder)
Das BGH-Urteil zur Betriebsschließungsversicherung
– Missverständnisse und Marktversagen – 797
- Wiss. Mitarbeiterin Alessandra Stüttgen, Köln
Bilanzkontrolle durch die BaFin nach dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) 802

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

- OLG Frankfurt a. M. 26.4.2021 21 W 139/19* Zur Schätzung des Unternehmenswertes anhand des Börsenwertes 806
- OLG Frankfurt a. M. 15.7.2021 6 W 40/21 Zur Beurteilung von Äußerungen über einen Finanzdienstleister im Kundensreiben einer Bank als verunglimpfend im Sinne von § 4 Nr. 1 UWG sowie zur Frage der persönlichen Haftung der leitenden Mitarbeiter der Bank für einen etwaigen Lauterkeitsrechtsverstoß 818
- OLG Frankfurt a. M. 5.11.2021 7 U 96/21* D&O-Versicherung für ehemaligen Vorstandsvorsitzenden einer AG kann auch vorläufige Deckung von PR-Kosten gegen eine bestimmte Medienberichterstattung umfassen 820

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 9.9.2021 I ZR 113/20 Erstellung eines Vertragsentwurfs mithilfe eines digitalen Rechtsdokumentengenerators, bei dem anhand von Fragen und vom Nutzer auszuwählenden Antworten standardisierte Vertragsklauseln abgerufen werden, keine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG 825
- Bundesgerichtshof 17.3.2022 III ZR 79/21 Keine Anwendung der entschädigungsrechtlichen Vorschriften des § 56 Abs. 1 und des § 65 Abs. 1 IfSG auf Gewerbetreibende, die im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie als infektionsschutzrechtliche Nichtstörer durch eine auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützte flächendeckende Schutzmaßnahme wirtschaftliche Einbußen erlitten haben; Entschädigungsbestimmungen des 12. Abschnitts des IfSG für rechtmäßige infektionsschutzrechtliche Maßnahmen abschließende spezialgesetzliche Regelung mit Sperrwirkung 829

Sonstiges

Bundesgerichtshof 26.11.2020 III ZR 61/20

Zur Auslegung der Äußerung eines Verfahrensbeteiligten, der unter Hinweis auf die enorme Dauer des Berufungsverfahrens um eine zeitnahe Terminierung bittet, als Verzögerungsrüge im Sinne des § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG; zu den Maßstäben für die Frage, wann Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; zur Frage, ob der Entschädigungsanspruch davon berührt wird, wenn die Verzögerungsrüge erst gegen Ende der jeweiligen Instanz, in der die Verzögerung eingetreten ist, erhoben wird

838

Bundesgerichtshof 22.7.2021 VII ZR 113/20

Drohende Gefahr für ein subjektives Recht des Klägers im Falle einer negativen Feststellungsklage zu bejahen, wenn sich der Beklagte eines Anspruchs gegen den Kläger berührt

842

www.wmseminare.de/esg



Impact Investments – let's walk the talk

[WM] BÖRSEN-ZEITUNG

Impact als Hebel nachhaltiger Geldanlagen

13. Juli 2022 Informationen: Tel. +49 69 2732 567

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Chefsyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M., Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich

Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistenten: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de, Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****18**7. Mai 2022
76. Jahrgang
Seiten 845-892**WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS**D3-7187****Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Jens-Hinrich Binder,
TübingenVizepräsident des BGH
Prof. Dr. Jürgen Ellenberger,
KarlsruheRechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.Rechtsanwältin
Dr. Karen Kuder,
Frankfurt a. M.Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:Seite 845
Univ.-Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover
Fortentwicklung des Deliktsrechts durch die Diesel-
Entscheidungen des BGH
– Ein Überblick zur Haftung aus § 826 BGB –
– Teil I –Seite 851
Rechtsanwalt Dr. Jan Nehring-Köppl, Stuttgart
Kapital- und Zahlungsverkehr im Außenwirtschaftsrecht
– Die bußgeldbewehrten Meldepflichten der §§ 63 ff. AWW –Seite 857
BGH, 24.2.2022 – I ZR 128/21
Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Partnerschafts-
gesellschaft von Rechtsanwälten berechtigt ist, als Mitbewer-
berin Ansprüche wegen eines Wettbewerbsverstößes gegen ein
Unternehmen geltend zu machen, das sich darauf spezialisiert
hat, Versicherungs- und Bausparverträge sowie Fonds und
Beteiligungen zu erwerben, um diese weiterzuführen, zu
kündigen oder zu verkaufenSeite 860
BAG, 2.12.2021 – 3 AZR 123/21
Zur Frage der Rechtskraft und dem Vorrang einer Einzelabre-
de – hier: keine Berufung des Arbeitgebers auf Einzelabrede
mit einem Arbeitnehmer gegenüber später in Kraft getretenen
und deutlich günstigeren Versorgungsordnung, die keine Be-
triebsvereinbarung ist (Versicherung bei Bank- und Bankiers-
gewerbe aG, BVV)Seite 870
FG Köln, 25.11.2021 – 14 K 1178/20
Gewinne aus Veräußerung von Kryptowerten (hier: Bitcoin,
Ethereum und Monero) als privates Veräußerungsgeschäft
steuerpflichtig



Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover

Fortentwicklung des Deliktsrechts durch die Diesel-Entscheidungen des BGH
– Ein Überblick zur Haftung aus § 826 BGB – Teil I –

845

Rechtsanwalt Dr. Jan Nehring-Köppl, Stuttgart

Kapital- und Zahlungsverkehr im Außenwirtschaftsrecht
– Die bußgeldbewehrten Meldepflichten der §§ 63 ff. AWV –

851

Rechtsprechung

Bankrecht, Kapitalmarktrecht und Finanzdienstleistungsrecht

- | | | | | |
|----------------------|------------|---------------|--|-----|
| Bundesgerichtshof | 24.2.2022 | I ZR 128/21* | Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten berechtigt ist, als Mitbewerberin Ansprüche wegen eines Wettbewerbsverstößes gegen ein Unternehmen geltend zu machen, das sich darauf spezialisiert hat, Versicherungs- und Bausparverträge sowie Fonds und Beteiligungen zu erwerben, um diese weiterzuführen, zu kündigen oder zu verkaufen | 857 |
| Bundesarbeitsgericht | 2.12.2021 | 3 AZR 123/21 | Zur Frage der Rechtskraft und dem Vorrang einer Einzelabrede – hier: keine Berufung des Arbeitgebers auf Einzelabrede mit einem Arbeitnehmer gegenüber später in Kraft getretenen und deutlich günstigeren Versorgungsordnung, die keine Betriebsvereinbarung ist (Versicherung bei Bank- und Bankiersgewerbe aG, BVV) | 860 |
| FG Köln | 25.11.2021 | 14 K 1178/20* | Gewinne aus Veräußerung von Kryptowerten (hier: Bitcoin, Ethereum und Monero) als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig | 870 |

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- | | | | | |
|-------------------|-----------|--------------|---|-----|
| Bundesgerichtshof | 2.12.2021 | IX ZR 206/20 | Zur Auslegung einer Zahlungsklage des Insolvenzverwalters gegen den Schuldner persönlich, mit der eine nach Verfahrenseröffnung eingetretenen Masseverkürzung rückgängig gemacht werden soll, in dem Sinne, dass sie sich gegen das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners richtet; zur Erstreckung der Enthaltungserklärung des Verwalters auf ein vom Schuldner eingegangenes Untermietverhältnis, das den angemieteten Wohnraum betrifft | 875 |
| OLG Bamberg | 11.6.2021 | 3 U 150/19* | Im Vorfeld einer Grundstücksveräußerung getroffene Abrede zwischen Verkäufer als späterem Insolvenzschuldner und einem Gläubiger, dessen nachrangiges Grundpfandrecht gegen Zahlung eines bestimmten Betrags abzulösen, um dadurch einen lastenfrieren Erwerb der Käuferseite sicherzustellen, ist zwar eine Rechtshandlung im Sinne der §§ 129 ff. InsO, die aber nicht auf Gläubigerbenachteiligung angelegt ist | 878 |

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- | | | | | |
|-------------------|------------|---------------|--|-----|
| Bundesgerichtshof | 19.11.2020 | VII ZR 193/19 | Nach § 213 BGB Erstreckung der Hemmung der Verjährung eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen des Mangels eines Werks gemäß § 634 Nr. 4 BGB auch auf einen Vorschussanspruch gemäß § 634 Nr. 2 BGB (Anschluss an BGH, Urteil vom 8. Dezember 2009 = WM 2010, 302); keine Beschränkung auf die Höhe des Schadensersatzanspruchs, wenn die Verjährungshemmung durch eine Aufrechnung im Prozess herbeigeführt wurde (Anschluss an BGH, Urteil vom 29. April 2015 = BGHZ 205,151 = WM 2015,1490) | 882 |
|-------------------|------------|---------------|--|-----|

Bundesgerichtshof	5.5.2021	VII ZR 78/20	Beurteilung der Frage, ob es sich bei einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis um ein Massengeschäft im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 AGG handelt, nach der Verkehrssitte; volle Beweislast desjenigen, der sich auf die Benachteiligung beruft; konkrete Ausprägung des Schuldverhältnisses maßgeblich für die Frage, ob ein Ansehen der Person bei der Begründung eines zivilrechtlichen Schuldverhältnisses nachrangige Bedeutung hat	885
Sonstiges				
Bundesgerichtshof	20.7.2021	VI ZR 63/19	Zur Eröffnung des unionsrechtlichen Gerichtsstands der unerlaubten Handlung, wenn ein in Deutschland ansässiger Kläger geltend macht, er habe aufgrund vorsätzlich falscher Angaben des in Bulgarien ansässigen Beklagten über den Zustand einer Sache in einer auf einer Internetplattform eingestellten Verkaufsanzeige einen Kaufvertrag abgeschlossen und den vereinbarten Kaufpreis an den Beklagten überwiesen, und seinen Schadensersatzanspruch ausschließlich auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB stützt	887
Bundesgerichtshof	20.5.2021	VII ZR 14/20	Zulässigkeit eines Teilurteils über eine Widerklage, mit der ein Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 648a BGB a.F. geltend gemacht wird, auch dann, wenn die Gefahr eines Widerspruchs zwischen Teilurteil und Endurteil besteht	889
Berichtigung				
Bundesgerichtshof	18.1.2022	XI ZR 104/21	Recht des Kreditinstituts zur ordentlichen Kündigung aus Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen nach Erreichen der höchsten Prämienstufe	892

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in den Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt a. M. (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Cheisyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London), Eberhard Karls Universität Tübingen; Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder, Cheisyndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Mirjam Pütz (Vorsitzende), Axel Harms, Torsten Ulrich
Redaktionsleiter: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Petra Schupp (0 69) 27 32-197, E-Mail: p.schupp@wmrecht.de; Redaktionsassistentin: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Stephan Mänecke (069) 27 32-567, E-Mail: s.maenecke@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142, Telefax (0 69) 23 26 85, E-Mail: vertrieb@wmgruppe.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Richard-Sorge-Straße 6a/b, 07747 Jena, E-Mail: info@mediatext.de

Druck: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen, Telefon (0 60 51) 5 38 38-10

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 128,40 (inkl. MwSt. und 3 Online-Nutzern) + € 7,95 Versandkostenzuschlag (inkl. MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2022 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.
Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV



FOKUS

- 129 Geplante neue Anhangangaben für Pensionsverpflichtungen im IFRS-Abschluss
Thomas Hagemann und Günter Neumeier
- 137 Die „doppelte Wesentlichkeit“ in der nichtfinanziellen Berichterstattung
Prof. Dr. Bernd Hacker
- 143 Der Arbeitsstand zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
Mag. (FH) Josef Baumüller und M.Sc. Oliver Scheid

PRO & CONTRA

- 149 Neue Zielsetzung nach dem Entwurf des DCGK?
Prof. Dr. Andreas Haaker und WP Dr. Jens Freiberg

IFRS AKTUELL

- 152 SEC-Entwurf: Unternehmensberichterstattung zu den Auswirkungen des Klimawandels
WP Prof. Dr. Daniel T. Fischer

IFRS MAINTENANCE

- 154 Maintenance der IFRS – aktueller Stand beim IFRS IC
Dr. Jan-Velten Große

KOMPAKTWISSEN

- 156 Neuverhandlung von Verbindlichkeiten vor Fälligkeit
WP Dr. Jens Freiberg

PRAXISFÄLLE

- 158 Grundstückswert und Rückstellungswert bei Bodenkontamination
WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach

HERAUSGEBER

WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach, WP Dr. Jens Freiberg



FOKUS

- 129 **Geplante neue Anhangangaben für Pensionsverpflichtungen im IFRS-Abschluss**
Auswirkungen des ED/2021/3 „Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach“ auf die Angaben nach IAS 19
Thomas Hagemann und Günter Neumeier
- 137 **Die „doppelte Wesentlichkeit“ in der nichtfinanziellen Berichterstattung**
Neue Entwicklungen und alte Probleme
Prof. Dr. Bernd Hacker
- 143 **Der Arbeitsstand zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**
Womit werden sich europäische Unternehmen bald schon konfrontiert sehen?
Mag. (FH) Josef Baumüller und M.Sc. Oliver Scheid

PRO & CONTRA

- 149 **Neue Zielsetzung nach dem Entwurf des DCGK?**
Prof. Dr. Andreas Haaker und WP Dr. Jens Freiberg

IFRS NEWS

- 151 **IDW: Erste Updates zum Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung und Prüfung**
Dipl.-Ök. Daniel Schubert

IFRS AKTUELL

- 152 **SEC-Entwurf: Unternehmensberichterstattung zu den Auswirkungen des Klimawandels**
WP Prof. Dr. Daniel T. Fischer

IFRS MAINTENANCE

- 154 **Maintenance der IFRS – aktueller Stand beim IFRS 1C**
Dr. Jan-Velten Große

KOMPAKTWISSEN


- 156 **Neuverhandlung von Verbindlichkeiten vor Fälligkeit**
WP Dr. Jens Freiberg

PRAXISFÄLLE

- 158 **Grundstückswert und Rückstellungswert bei Bodenkontamination**
WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach

- VI Verlagsservice/Impressum
Inklusive Hinweis auf die **aktualisierte Arbeitshilfe „IFRS-Regelungsvorhaben auf einen Blick“**
(Stand: 30.4.2022)

 Merksatz

 Literatur

 Weblink

 Informationen

 Siehe auch

 Experten-Blog

 Quelle

D3-Z234

Praxis des
Internationalen
Privat- und
Verfahrensrechts

IPRax

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Dieter Henrich
Prof. Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess
Prof. Dr. Bernd von Hoffmann (†)
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Herbert Kronke
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz-Peter Mansel
Prof. Dr. Karsten Thorn

Schriftleitung:

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz-Peter Mansel
Institut für internationales und
ausländisches Privatrecht
der Universität zu Köln
Sibille-Hartmann-Str. 2–8
D-50969 Köln

Beirat:

Dr. Thomas Försterling
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer
Dr. Rainer Hüßtege
Vors. Richter am OLG a.D.
Prof. Dr. Jörg Pirrung (†)
Richter am EuG i.R.
Dr. Dietrich Schefold
Rechtsanwalt

Abhandlungen

E.-M. Kieninger: Das internationale
Privat- und Verfahrensrecht der
Klimahaftung 1

S. Arnold: Künstliche Intelligenz
und Parteiautonomie – Rechtsfähig-
keit und Rechtswahlfähigkeit im
Internationalen Privatrecht 13

M. Sonntag/J. Haselbeck:
Scheidungen ohne Gericht in
EU-Mitgliedstaaten und ihr Verhältnis
zur EuEheVO und Rom III-VO 22

Entscheidungsrezensionen

W. Hau: Zur persönlichen
Betroffenheit als Voraussetzung
des europäischen Deliktsgerichts-
stands am Mittelpunkt der
Klägerinteressen (EuGH,
Rs. C-800/19, S. 49) *FAO § 15* 30

A. Hemler: Der maßgebliche
Zeitpunkt bei der Gerichtsstands-
vereinbarung durch Nichtkaufleute
gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 ZPO
(LG Frankfurt a.M., S. 52) 34

D. Henrich: Neues zu Privatschei-
dungen innerhalb und außerhalb
der EU (BGH, S. 57 und S. 63) 37

C. Budzikiewicz: Zur Qualifikation
der Brautgabevereinbarung
(BGH, S. 68) 40

Rezensierte Entscheidungen

(s. Seite III) 49

Rechtsprechungsübersicht

(s. Seite III) 73

Blick in das Ausland

E. Jayme/G. Liberati Bucciatti:
Rechtswirkungen von Privatschei-
dungen im italienischen Recht:
Fragen des Internationalen Privat-
und Verfahrensrechts 74

G. Mäsch/C. Wittebol: None of our
concern? – Grenzüberschreitende
Umweltschadenshaftung im Konzern
vor niederländischen Gerichten 78

H. Jacobs: Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3
Rom II-VO im Fall einer Schädiger-
mehrheit 85

Internationale Abkommen 90

Schrifttumshinweise 91

Neueste Informationen II, IV ff.

IPRax Selbststudium
nach FAO § 15

Inhaltsverzeichnis

Rezensierte Entscheidungen

1	EuGH	17.6.2021	Rs. C-800/19	Zur persönlichen Betroffenheit als Voraussetzung des europäischen Deliktgerichtsstands am Mittelpunkt der Klägerinteressen [<i>W. Hau</i> , S. 30]	49
2	LG Frankfurt a.M.	26.1.2021	2-14 O 396/18	Der maßgebliche Zeitpunkt bei der Gerichtsstandsvereinbarung durch Nichtkaufleute gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 ZPO [A. <i>Hemler</i> , S. 34]	52
3	BGH	26.8.2020	XII ZB 158/18	Neues zu Privatscheidungen innerhalb und außerhalb der EU [D. <i>Henrich</i> , S. 37]	57
4	BGH	28.10.2020	XII ZB 187/20		
5	BGH	18.3.2020	XII ZB 380/19	Zur Qualifikation der Brautgabvereinbarung [C. <i>Budzikiewicz</i> , S. 40]	68

Rechtsprechungsübersicht

6	OLG Hamburg	23.11.2020	2 W 57/20	<ol style="list-style-type: none">1. Die Vorfrage des Bestehens einer Ehe im Rahmen der Feststellung einer Abstammung wird selbständig angeknüpft.2. Wird ein Kind nach Auflösung der Ehe seiner Mutter in einer zweiten Ehe geboren, so kommt für die Anknüpfung der Vorfrage der wirksamen Auflösung der Erstehe sowohl eine selbständige als auch eine unselbständige Anknüpfung in Betracht.3. Wird die Anerkennung einer ausländischen Scheidung nach § 107 FamFG abgelehnt, so hat die Entscheidung der Landesjustizverwaltung bindenden Charakter.4. Wird die Anerkennung der ausländischen Scheidung abgelehnt, so ist aus deutscher Sicht die Zweitehe aufhebbar, Kinder, die in dieser Ehe geboren werden, sind gleichwohl Kinder des Ehemannes der Mutter.5. Wäre eine Doppelehe nach dem Heimatrecht des zweiten Ehemannes nichtig, ist aber aus Sicht dieses Rechts die Scheidung der ersten Ehe wirksam erfolgt, die zweite Eheschließung damit wirksam, so richten sich die Rechtsfolgen einer Doppelehe, die (nur) aus der Nichtanerkennung der ausländischen Scheidung im Inland folgt, allein nach dem deutschen Fehlerfolgenrecht und führen damit nur zur Aufhebbarkeit der Ehe. [Leitsätze der Red.]	73
---	-------------	------------	-----------	---	----

Vorschau auf die kommenden Hefte

Abhandlungen

Budzikiewicz: Die Novellierung des EGBGB durch das Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts

Castendieck: „Vertragliche“ Ansprüche Dritter im Internationalen Privatrecht

Hübner: Climate Change Litigation an der Schnittstelle von öffentlichem Recht und Privatrecht – Die ausländische Anlagenehmigung

Kirchhefer-Lauber: Zur interreligiösen Rechtsspaltung und der Bedeutung der Kulturgebundenheit des Rechts am Beispiel des Libanons – Abgrenzung konstitutiver religiöser Eheschließung von staatlichen Registrierungsakten

Richter: Internationale Klagezustellung nach der neugefassten EuZustVO

Schlosser: Die Gerichtsstandsvereinbarung und andere europarechtlich vollständig geregelte Verträge

Schwemmer: Das Tokensachstatut – Zur kollisionsrechtlichen Behandlung der Übertragung von Bitcoin, Kryptowertpapieren und anderen Kryptotoken

Wagner: Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und Arrest mit nachfolgender Kontenpfändung

Wis: Kollektiver Rechtsschutz und das auf unerlaubte Handlungen anwendbare Recht

Wolfrum: Zu Achmea – ein Zwischenruf aus völkerrechtlicher Sicht

Entscheidungsrezensionen

de Barros Fritz: Die Qualifikation von Schenkungen auf den Todesfall nach Erlass der EuErbVO – EuGH, 9.9.2021 – Rs. C-277/20

von Bary: Neues zum prozessualen Verbraucherschutz aus Luxemburg: Verbrauchereigenschaft und Wohnsitzwechsel – EuGH, 3.9.2020 – Rs. C-98/20 und EuGH, 10.12.2020 – Rs. C-774/19

Benicke/Suchocki: Die Genehmigung der Erbausschlagung durch deutsche Gerichte bei polnischen Erbfällen – OLG Hamm, 4.5.2020 – 13 WF 66/20

Heiderhoff/Beißel: Die engere Verbindung der Ehe nach Art. 5 HUP – AG Flensburg, 22.6.2021 – 94 F 1/21

Heiderhoff/Yalcin: Internationale Zuständigkeit bei Erbringung einer Dienstleistung in verschiedenen Mitgliedstaaten – OLG München, 26.2.2020 – 15 U 4202/19

Hess/Wille: Russische Verzugszinsen vor dem deutschen Richter: Ist ein Zinssatz von 37,5 % pro Jahresquartal akzeptabel? – LG Frankfurt am Main, 26.2.2021 – 2-14 O 396/18

Hornkohl: Internationale Zuständigkeit im Gestattungsverfahren nach TMG bei Verdacht auf missbräuchliche Kundenbeschwerden bei Online-Marktplätzen – OLG Köln, 11.3.2021 – 15 W 10/21

Hüßtege: Das Verfahren zur Erteilung einer Widerrechtlichkeitsbescheinigung – de lege lata und de lege ferenda – KG, 4.6.2021 – 16 UF 40/21

ISSN 1435-439X

ZEUS

01

25. Jahrgang 2022
Seiten 1-207

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

D3-Z57



Herausgeber

Marc Bungenberg
Christian Calliess
Thomas Giegerich
Michael Hahn
Torsten Stein

Thomas Cottier

The Rule of Law in International Economic Relations

EI – IILCC Study Group on ISDS Reform

Reform of Investor-State Dispute Settlement – Current State of Play at UNCITRAL

Georg Ress

Die Verantwortlichkeit der Inhaber von Konten bei sozialen Netzwerken – eine Verschärfung der Anforderungen durch den EGMR durch sein Urteil *Sanchez gegen Frankreich*?

Julia Nordvang Johansen

Towards a More Restrictive Interpretation of the Right to Liberty in Article 5(1) ECHR?

Julia Jungfleisch

The Right to International Solidarity as a Game Changer when it comes to “Crimes of Solidarity”?

Marcus Veinan

Conversion Therapy and its Compatibility with European Human Rights Law

Julia Zöchling

CIL-FIT für die Zukunft?

Shu-Perng Hwang

Ultra-vires-Rüge im Namen des Volkes: Demokratiefördernd oder -belastend?



Nomos

Herausgeber: Prof. Dr. Marc Bungenberg LL.M. (Lausanne) | Prof. Dr. Christian Calliess LL.M.Eur. | Prof. Dr. Thomas Giegerich LL.M. (Virginia) | Prof. Dr. Michael Hahn LL.M. (Michigan) | Prof. Dr. Torsten Stein

Gründungsherausgeber: Prof. em. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Georg Ress

Europa-Institut der Universität des Saarlandes · Sektion Rechtswissenschaft · Postfach 15 11 50 · D-66041 Saarbrücken

Schriftleitung: Bianca Böhme LL.M. (V.i.S.d.P.)

Redaktion: Prof. Dr. Jürgen Bröhmer | Dr. Christian von Buttlar LL.M. | Prof. Dr. Iris Canor | Dr. Mareike Fröhlich LL.M. | Dr. Oskar Gstrein LL.M. | Prof. Dr. Robin van der Hout LL.M. | André Husheer | Helen Kuchler | Dieter Lang LL.M.Eur. | Prof. Dr. Maria Meng-Papantoni | Prof. Dr. Zlatan Meškic | Kristina Müller | Prof. Dr. Alexander Proelß | Prof. Dr. Dagmar Richter | Rüdiger Sailer | Dr. Anne Thies LL.M. | Dr. Anja Trautmann LL.M. | Pieter Van Vaerenbergh LL.M. | Sebastian Zeitzmann LL.M.

Inhalt

Thomas Cottier The Rule of Law in International Economic Relations	3
EI – IILCC Study Group on ISDS Reform Reform of Investor-State Dispute Settlement – Current State of Play at UNCITRAL	15
Georg Ress Die Verantwortlichkeit der Inhaber von Konten bei sozialen Netzwerken – eine Verschärfung der Anforderungen durch den EGMR durch sein Urteil <i>Sanchez gegen Frankreich</i> ?	75
Julia Nordvang Johansen Towards a More Restrictive Interpretation of the Right to Liberty in Article 5(1) ECHR?	89
Julia Jungfleisch The Right to International Solidarity as a Game Changer when it comes to “Crimes of Solidarity”?	111
Marcus Veinan Conversion Therapy and its Compatibility with European Human Rights Law	141
Julia Zöchling CIL-FIT für die Zukunft?	171
Shu-Perng Hwang Ultra-vires-Rüge im Namen des Volkes: Demokratiefördernd oder -belastend?	185

VOLUME 48 . ISSUE 4

NOVEMBER 2021

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

D3-Z82

Legal Issues

of Economic Integration



Wolters Kluwer

- Editorial*
- 339 | From State Aid to Autonomy and Back: The Commission's Continuing Campaign Against Intra-EU ISDS
J.H. Fahner
- Articles*
- 347 | MERCOSUR Citizenship: Failed Transition from Economic to Political Integration?
Fernando Arlettaz
- 379 | Turnover Taxes, the Fight for the National Tax Base and the EU Court of Justice: An Undeserved Triumph for Member State Direct Tax Autonomy?
Marton Varju & Mónica Papp
- 403 | Digital Trade Regulation in the Asia-Pacific: Where Does It Stand? Comparing the RCEP E-commerce Chapter with the CPTPP and the JSI
Eunjung Oh
- Case Review*
- 431 | 'Weed-ing' Out Disproportionate Regulation: The Free Movement of CBD in the European Union Following the Kanavape Judgment
Bogdan-Florin Nae
- 449 | *Subject Index*
- 457 | *Article Index*



VOLUME 48 , ISSUE 3

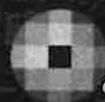
SEPTEMBER 2021

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

D3-Z82

Legal Issues

of Economic Integration



Wolters Kluwer

- Editorial*
- 223 | What Does the 'Suspension' of the EU-China Comprehensive Agreement on Investment Initiative Mean for the Credibility and Consistency of the Commission's 'Values-Based' Trade Agenda?
Laurens Ankersmit
- Articles*
- 229 | The Political Psychology of Vertical Trust Between the European Union and the Member States
Luigi Lonardo
- 251 | Servicing the Internal Market: The Contribution of Positive Harmonization Through the Services Directive and Its Interaction with Negative Integration
Isidora Maletić
- 285 | State Monopolies and the Free Movement of Goods in EU Law: Getting Beyond Obscure Clarity
Graham Butler
- 309 | Is It Possible to Use State-Owned Enterprises to Promote Industrial and Technological Development Under Article 17.4 of the CPTPP?
Juan Pablo Iglesias M.
- Case Review*
- 335 | *Europe's Passive Virtues: Deference to National Authorities in EU Free Movement Law* (Jan Zglinski). 1st edition. Oxford University Press. 2020. 256 pp. GBP £80.
Filipe Brito Bastos

